

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalion-Zugang 24 / 1922 Nr. 797

541/47

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Fritz G. C. Otto
Rechtsanwälte

Frankl & Kirchner

Mannheim-Neckarau

Rheingoldstr 48

STOLZENBERG G. M. B. H. BADEN-BADEN

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/19 79 Nr. 281

797



Stölzenberg - Halbhefter

Bestell-Nr. 34 Din

Nach Abrechnung des
Verfahrens ist
Herrn Prof. Liebert
übersenden.

Zu zahlen:

24.248 Gebühren & Kosten Re 234.38

20/11
14. Februar 1948
ab 14/2

Firma
Frankl & Kirchner
Mannheim-Neckarau
Heingoldstr. 48

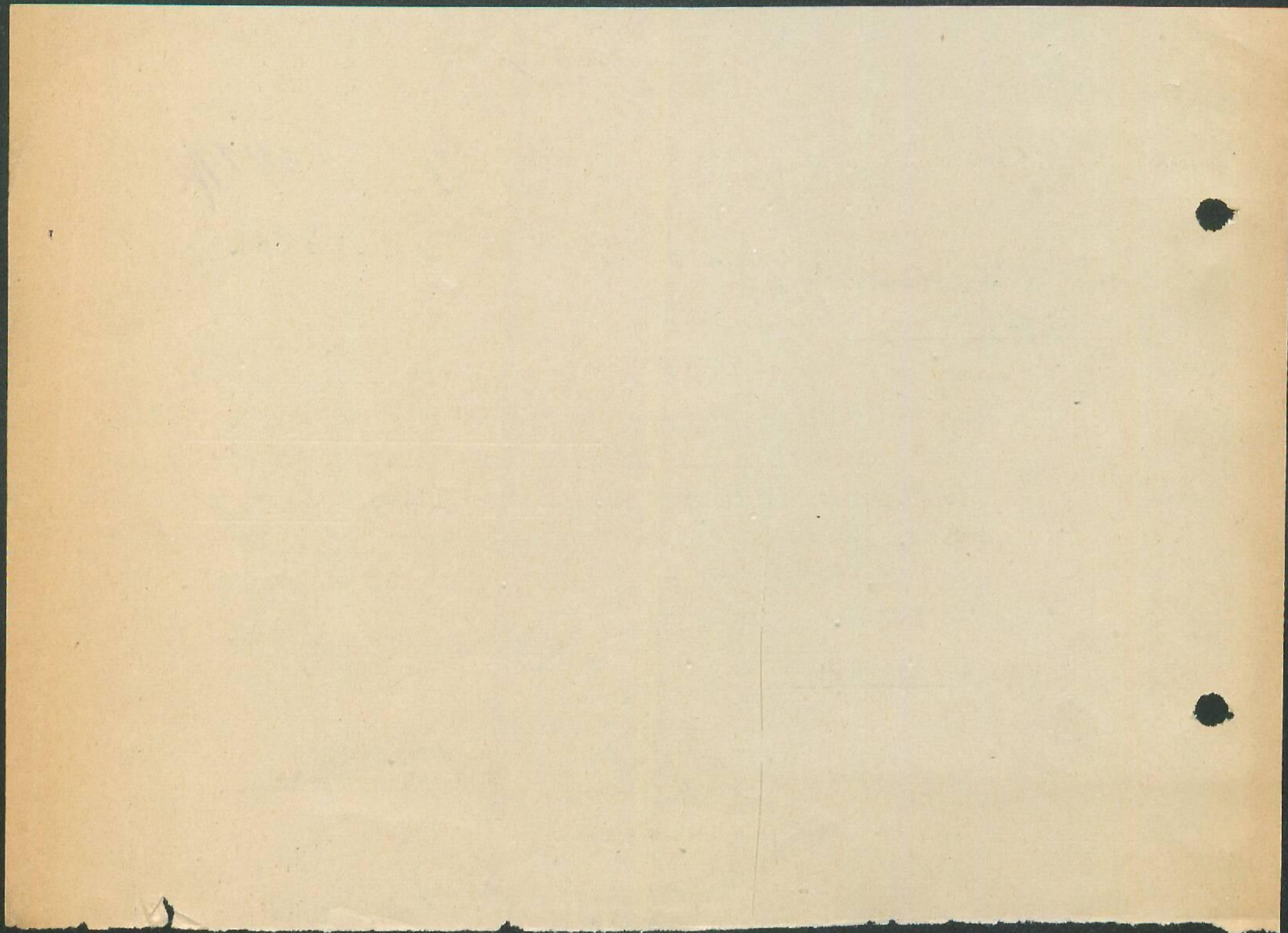
Wv. 15. III. 48
Hölzle
24. III. 48 Dr. O./Sch.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 3. Februar 1948 übersenden wir Ihnen in der Anlage noch ein Schreiben des Gegenanwalts vom 12. Februar 1948, aus dem sich ergibt, daß auch die erstinstanzlichen Kosten in Höhe von RM 235,34 noch zu zahlen sind. Wir bitten um gefl. Erledigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



13. Feb. 1948

Heidelberg, den 12.2.1948
Sch/Wa.

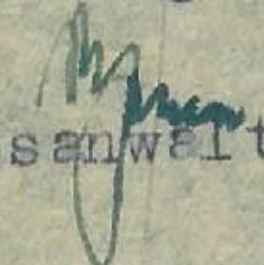
Herren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Dr. Heinz G. C. Otto,
Heidelberg,
Neuenheimerlandstr. 4.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Sache Koenig gegen Frankl u. Kirchner bitte ich, Ihre Partei zur Ueberweisung der festgesetzten Kosten in Höhe von RM 250.-- an mich binnen einer Woche zu veranlassen. Nach Ablauf der Frist müsstelich vollstrecken.

Ebenso bitte ich um Ueberweisung der festgesetzten Kosten 1. Instanz RM 235.34 innerhalb der gleichen Frist.

Hochachtungsvoll


Rechtsanwalt

Washington, D.C. 20540

Page 1

Mr. J. Edgar Hoover
Director, Federal Bureau of Investigation
U.S. Department of Justice
Washington, D.C. 20535

Dear Mr. Hoover:

I am writing to you regarding the

information that was provided to me

by the Bureau of the Census regarding the

survey of the population of the United States

in 1960. I am writing to you regarding the

information that was provided to me

by the Bureau of the Census regarding the

survey of the population of the United States

in 1960. I am writing to you regarding the

Very truly yours,
[Signature]

5. Februar 1948

ab 6/11

Firma

Frankl & Kirchner

Mannheim - Neckarau

Rheingoldstr. 48

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 3.ds.Mts.,
in dem leider in unserem Büro folgender Irrtum unterlaufen
ist: Es muss nicht heißen RM 32.-- sondern RM 230.--, was
wir zu entschuldigen bitten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

St. Robert 11-18

St. Robert 11-18
St. Robert 11-18
St. Robert 11-18

St. Robert 11-18
St. Robert 11-18
St. Robert 11-18
St. Robert 11-18
St. Robert 11-18

St. Robert 11-18

St. Robert 11-18
St. Robert 11-18

W. 25/10
Heidelberg, den 3. Februar 1948

Dr. O./Sch.

- 541 -

Firma

Frankl & Kirchner

Mannheim-Neckarau

Rheingoldstr. 48

Betrifft: Rechtsstreit E.F. Koenig, Heidelberg-Kirchheim.

In dem obigen Rechtsstreit sind die von Ihrer Firma an die Klägerin, die Firma E.F. Koenig, Heidelberg-Kirchheim, zu erstattenden Kosten auf RM 32.--- festgesetzt. Wir bitten Sie, diesen Betrag

auf das Konto des Herrn Rechtsanwalt Dr. Paul
Schlatter, Heidelberg, Ronnbacherstr. 53
Kto.-Nr. 16066 bei der Südbank, Fil. Heidelberg
zu überweisen.

Gleichzeitig gestatten wir uns, Ihnen unsere Kosten wie folgt aufzugeben:

Streitwert: RM 2.168.---

hieraus 13/10 Prozessgebühr	RM	105.30
13/10 Verhandlungsgebühr	"	105.30
Porto- und Telefonauslagen	"	5.48
Fahrt zum Termin am 31.10.47		
Fahrgeld	"	2.80
Tag und Abwesenheitsgeld	"	9.50
3% Umsatzsteuer	"	6.---

234.38

Gesamtbetrag:

=====

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1. The first part of the report is a general introduction to the subject of the study. It discusses the importance of the problem and the objectives of the research.

2. The second part of the report is a detailed description of the methods used in the study. It includes a discussion of the experimental design, the data collection procedures, and the statistical analysis techniques.

3. The third part of the report is a presentation of the results of the study. It includes a discussion of the findings and their implications for the field of research.

4. The fourth part of the report is a conclusion and a discussion of the limitations of the study. It also includes a list of references and a list of figures and tables.

5. The fifth part of the report is a summary of the main findings of the study. It includes a discussion of the implications of the results and a list of recommendations for further research.

6. The sixth part of the report is a list of references. It includes a list of books, articles, and other sources used in the study.

7. The seventh part of the report is a list of figures and tables. It includes a list of figures and tables used in the study.

8. The eighth part of the report is a list of appendices. It includes a list of appendices used in the study.

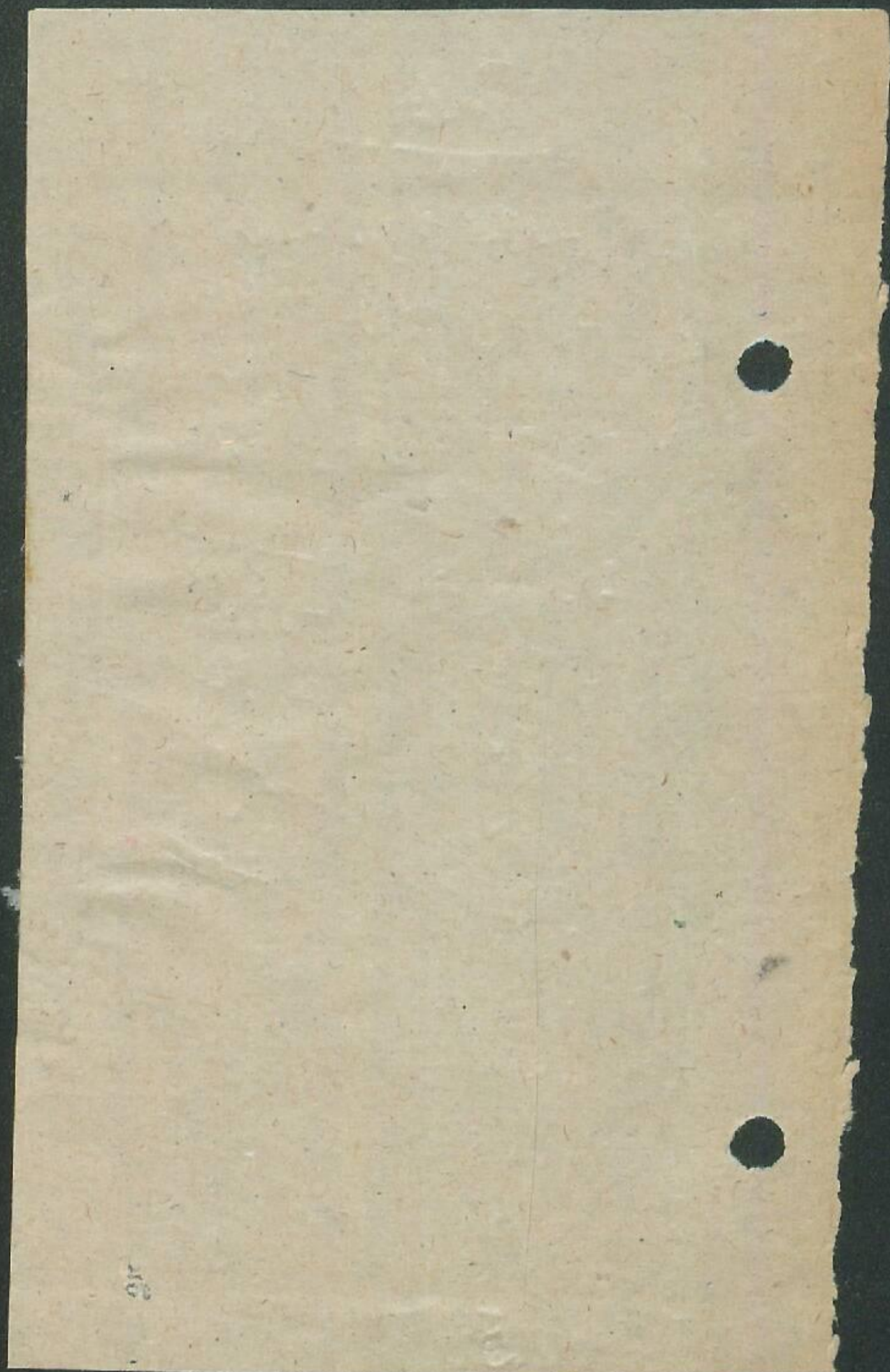
Tirto

28/6.	- . 24	7. xi. - . 24
10/7.	- . 32	14. xii. - . 24
19/7.	- . 24	21/5. - . 24
15/8.	- . 24	3/5. - . 24
20/8.	- . 24	
23/8.	- . 24	
30/9.	- . 84	
6/10.	- . 24	
13/10.	- . 48	
15/10.	- . 24	
23/10.	- . 24	
11/11.	- . 48	
1. xi.	- . 24	
1. xii.	- . 24	
4. 52		

- . 96

4. 52

5. 48



Amtsgericht Mannheim

E 4, 13/14

Fernsprecher 53551 u. 53552

Firma — Herrn — Frau

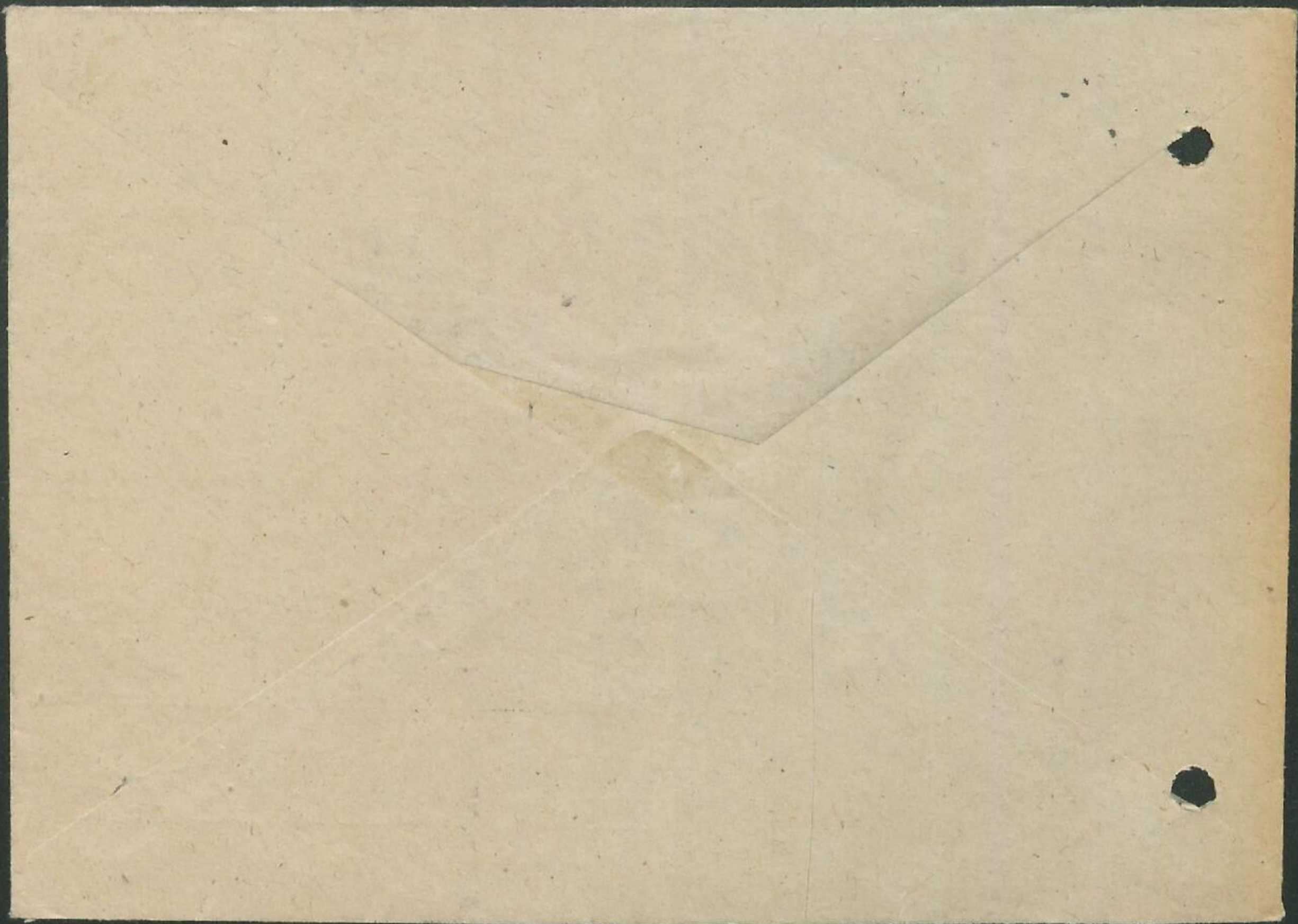


Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Heimerich

2. Feb 1948

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4



Ausfertigung

241

Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Der Urkundsbeamte

Mannheim, den 28. Januar 1948.

Aktenzeichen :

Kostenfestsetzung.

I C 1051/46

=====

2. Feb. 1948

In Sachen

Fa. E.E. Koenig, Heidelberg-Kirchheim
vertr.d. RA. Dr. Schlatter, Heidelberg
Kläg.

gegen

Fa. Frankl u. Kirchner
Mhm-Neckarau, Rheingoldstr. 48
vertr.d. RA. Dr. Heimerich, Heidelberg
Bekl.

wegen Forderung.

Die von der Beklagten an die Klägerin nach dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts hier vom 12. XII. 47 AZ. S 93/47 zu erstattenden - in der Anlage berechneten - Kosten werden festgesetzt auf 230.22 RM (in Worten: Zweihundertunddreißig Reichsmark).

Das in Rechnung gestellte Tage- u. Abwesenheitsgeld wurde gestrichen, da es bei Aufstellung eines Prozeßbevollmächtigten am Sitze des Prozeßgerichts nicht entstanden wäre. Dagegen wurde das berechnete Fahrgeld als erstattungsfähig anerkannt mit Rücksicht darauf, daß es vermutlich die Klägerin zur Information eines Anwaltes in Mannheim hätte aufwenden müssen.

Eine Erklärung darüber, ob das Vermögen der Parteien gemäß Gesetz Nr. 52 der Mil.-Reg. gesperrt ist, befindet sich nicht in den Akten.

gez.: G r o ß
Justizoberinspektor
als Rechtspfleger.

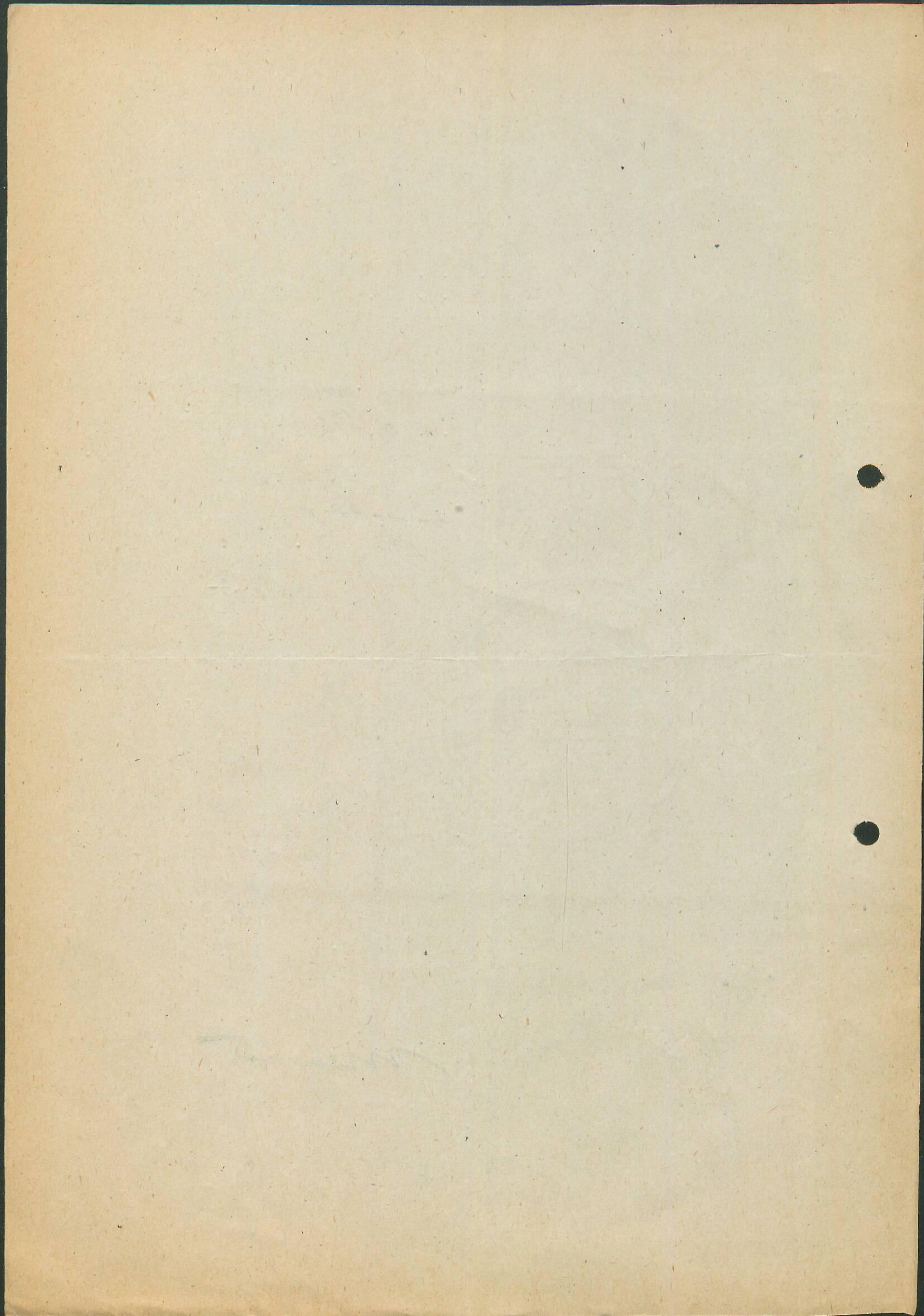
Ausgefertigt:

Geschäftsstelle des Amtsgerichts BG
Der Urkundsbeamte:



Heimerich

Dr. Heimerich



Dr. Paul Schlatter
Rechtsanwalt
HEIDELBERG
Rehrbacher Str. 53
Fernruf 2939

Sch/W

An das
A m t s g e r i c h t
M a n n h e i m .

Aktenzeichen:
C 1051 /46 .

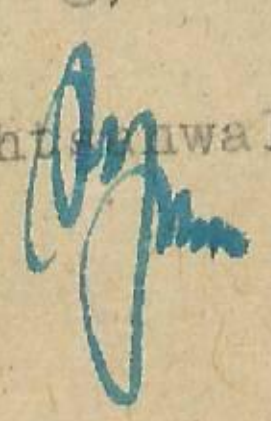
In Sachen
Fa.E.E.Koenig in Heidelberg-Kirchheim
gegen
Fa.Frankl & Kirchner in Mannheim-

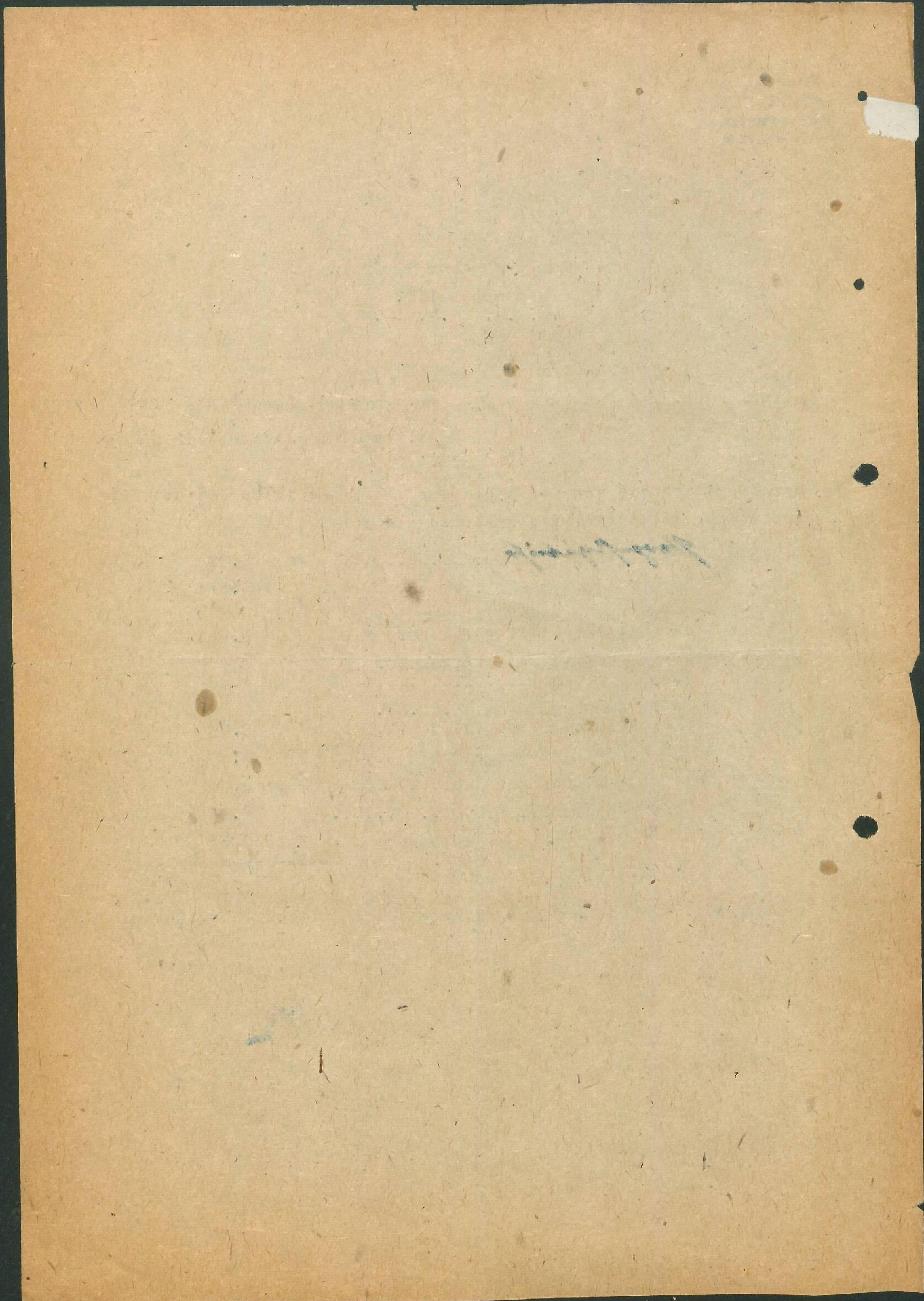
beantrage ich die von der Beklagten der Klägerin zu erstattenden
Kosten der II.Instanz festzusetzen wie folgt :

Beweisgebühr	RM 105.30
Verhandlungsgebühr	" 105.30
meine Porto und Telefonauslagen, deren Richtigkeit versichert wird	" 3.80
Porto und Telefonauslagen der Partei	" 1.40
Fahrt zum Termin am 31.10.47.	" 2.80
Fahrtgeld	" 9.50
Tag-u.Abwesenheitsgeld L/2	" 4.50
Liquidationsgebühr	" 6.95
Umsatzsteuer	RM 239,55
zusammen:	=====

Weitere ev. auf Klägerin angesetzte Kosten bitte ich beizuschlagen

Heidelberg, 23.Januar 1948.

Rechtsanwalt.




21. Januar 1948 .

Dr. O. / M.
- 541 -

Firma

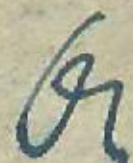
F r a n k l & K i r c h n e r
Fabrik für Elektromotoren und
elektrische Apparate

M a n n h e i m - Neckarau .
Rheingoldstrasse 48 .

B e t r . : Rechtsstreit E. F. K ö n i g , Heidelberg-Kirchheim .

In der Anlage übersenden wir Abschrift der Gründe
des gegen Sie ergangenen Urteils im obigen Rechtsstreit .
Zu unserem Bedauern müssen wir feststellen, dass das Urteil
sich auf einen Rechtsstandpunkt stellt , der mit der Rechts-
sprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart n. B. nicht im
vollen Umfange zu vereinbaren ist. Leider steht uns nach dem
augenblicklichen Stand der Gesetzgebung ein weiteres Rechts-
mittel nicht zur Verfügung . Bei der ungünstigen Entschei-
dung hat es anscheinend auch eine Rolle gespielt, dass Sie
den Betrag nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils be-
zahlt haben ; der ausschlaggebende Gesichtspunkt dürfte
dies aber nicht gewesen sein .

Mit vorzüglicher Hochachtung !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

22

A b s c h r i f t .

Landgericht Mannheim
Zivilkammer

S 93/47

Verkündet
am 12. Dezember 1947

gez. Grimbs

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Streitwert : RM 2168.--

Im Namen des Gesetzes !

U r t e i l

In Sachen

der Firma E.F. K o e n i g in
Heidelberg-Kirchheim ,

Kläg., Ber. Bekl.,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsan-
walt Dr. Schlatter in Heidelberg -

gegen

Firma Frankl & Kirchner in Mann-
heim-Neckarau, Rheingoldstr. 48 ,

Bekl., Ber. Kläger ,

-Prozessbevollmächtigte : Rechtsan-
wältin Dres. Heimerich und Otto in
Heidelberg -

wegen Forderung

hat das Landgericht Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom
31. Oktober 1947 durch Landgerichtspräsident Rost als Vor-
sitzer , Amtsgerichtsrat Dr. Mussgang und Landgerichtsrat
Dr. Hillenbrand als Beisitzer

für R e c h t erkannt :

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Amtsgerichts Mannheim , I C 1051/46 vom 3.6.1947 wird als
unbegründet zurückgewiesen .

Die Widerklage der Berufungsklägerin wird abgewiesen .

Die Berufungsklägerin hat die Kosten der Berufung zu
tragen .

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte hat von der Klägerin zur Ausführung von
Wehrmachtslieferungen Ware bezogen und war zunächst einen
Betrag von 4336.07 RM schuldig geblieben . Die Beklagte war
Rüstungslieferant und kann für ihre vor Kriegsende bewirkten

Lieferungen keine Zahlung aus der öffentlichen Hand erhalten. Sie hat der Kläg. unter Überweisung der Hälfte des geschuldeten Betrages den Vorschlag gemacht, diese solle auf den Rest verzichten. Die Klägerin hat sich auf diesen Vorschlag zunächst nicht geäußert und ihn schliesslich ablehnend beantwortet. Sie beantragte, die Bekl. zur Zahlung des Restbetrages von 2168.-RM nebst 5% Zinsen hieraus seit 1.1.1946 zu verurteilen.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Annahme der Teilzahlungen durch die Kläg. entgegen der Ansicht der Bekl. keine stillschweigende Annahme des Vergleichsvorschlags auf hälftige Teilung der Schuld unter die Parteien darstellen könne, da die Kläg. zumindest diesen Teilbetrag als fällig verlangen konnte und im übrigen schliesslich den Vorschlag endgültig abgelehnt hat. Die Geltendmachung des Anspruchs der Kläg. verstosse auch nicht gegen Treu und Glauben, da die Bekl. keinen Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe gestellt habe.

Gegen dieses am 23.7.1947 zugestellte Urteil hat die Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils als zur Zeit unbegründet abzuweisen; fürsorglich den Rechtsstreit gemäss § 148 ZPO. solange auszusetzen, bis über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich von der hierfür zuständigen Behörde entschieden sei, notfalls für zunächst 3 Monate auszusetzen unter Vorbehalt der Prüfung einer weiteren Verlängerung dieser Frist.

Zur Begründung wurde unter teilweiser Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens vorgetragen, das Amtsgericht habe die Anwendung der Begriffe von Treu und Glauben einer falschen Beurteilung unterzogen, wenn es davon ausgehe, dass Voraussetzung hierfür die Berufung auf das Vertragshilfeverfahren sein müsse. Das Vertragshilfeverfahren gehöre in die Vollstreckungsinstanz und die Voraussetzungen für seine An-

wendung könnten daher im Erkenntnisverfahren weder beurteilt noch berücksichtigt werden .

Ausserdem erhob die Berufungsklägerin Widerklage mit dem Antrag , die Kläg. zur Rückzahlung des nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils zur Abwendung der Vollstreckung an sie bezahlten Betrages von 2321.95 RM zu verurteilen .

Die Klägerin beantragte Zurückweisung der Berufung und Abweisung der Widerklage .

Im übrigen wird wegen des weiteren Vorbringens der Parteien auf den in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze , die vorgelegten Urkunden und das amtsgerichtliche Urteil verwiesen .

Entscheidungsgründe :

Die Berufung der Bekl. konnte keinen Erfolg haben. Ihre Ansicht , das Vertragshilfeverfahren gehöre in die Vollstreckungsinstanz , ist nicht zutreffend . Der Antrag auf Vertragshilfe kann jederzeit , sowohl ausserhalb eines Rechtsstreits als auch im Erkenntnisverfahren gestellt werden und lässt ein Verfahren eigener Art in Gang kommen, das sich vom streitigen Prozess bereits dadurch unterscheidet , dass insoweit die Bestimmungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anwendung kommen . Die Einleitung des Vertragshilfeverfahrens ist auch die Voraussetzung für eine Überorufung der Frage , ob dem Schuldner unter Berücksichtigung seiner durch Zahlungseinstellung der öffentlichen Hand bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Erfüllung in voller Höhe oder nur zu einem Teilbetrag zugemutet werden kann . Seit der Einführung dieser Möglichkeit besteht für ~~den~~ eine Prüfung dieser Frage ausserhalb des Vertragshilfeverfahrens kein Anlass mehr , wenn der Schuldner durch Unterlassung eines entsprechenden Antrags zu verstehen gibt , dass bei ihm die Voraussetzungen für ein derartiges Verfahren nicht vorliegen . Die Bekl.

hat im übrigen durch die bereits erfolgte Begleichung des eingeklagten Betrages ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insoweit unter Beweis gestellt . Es kann im übrigen kein Zweifel bestehen , dass die Fälligkeit der Zahlung durch den nachträglichen Ausfall der Vergütung des Reichs für bewirkte Kriegslieferungen nicht beeinflusst werden kann . Der Eingang dieser Zahlungen bildete nicht die von beiden Parteien gewollte Geschäftsgrundlage des geschlossenen Lieferungsvertrags, da eine solche Bedingung so erheblich von den herkömmlichen Vereinbarungen abweicht , dass eine im gegenseitigen Einverständnis getätigte diesbezügliche stillschweigende Abmachung als gänzlich unwahrscheinlich angesehen werden muss und die hierfür beweispflichtige Bekl. jeglichen Beweis schuldig geblieben ist . Im übrigen hat die Bekl. auch gar nicht vorgetragen , dass sie für die Weiterlieferung der von der Kläg. bezogenen Ware im vorliegenden Fall keine Zahlung durch das Reich erhalten habe , sondern beruft sich nur ganz allgemein auf die durch die Zahlungseinstellung der öffentlichen Hand bei ihr eingetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten . Bei dieser Sachlage bestand auch weder ein Anlass noch eine Möglichkeit , dem von der Bekl. fürsorglich gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zu entsprechen .

Da somit das amtsgerichtliche Urteil aufrecht erhalten werden muss , war auch die an sich zulässige Widerklage der Bekl. abzuweisen .

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

gez. Rost

Dr. Mussnug

Dr. Hillenbrand

Ausgefertigt :

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

L.S.

gez. Würzburger

Landgericht Mannheim
Zivilkammer

Im Namen des Gesetzes !

U r t e i l

S 93/47

In Sachen

19. Jan. 1948

Verkündet

am 12. Dezember 1947

gez. Grimbs

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Streitwert: RM 2168.-

der Firma E.E. K o e n i g in
Heidelberg-Kirchheim,

Kläg., Ber. Bekl.,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsan-
walt Dr. Schlatter in Heidelberg -

gegen

Firma Frankl & Kirchner in Mann-
heim-Neckarau, Rheingoldstr. 48,

Bekl., Ber. Kläg.,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsan-
wälte Dres. Heimerich und Otto in
Heidelberg -

wegen Forderung

hat das Landgericht Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom
31. Oktober 1947 durch Landgerichtspräsident Rost als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Dr. Mussnug und Landgerichtsrat Dr. Hillenbrand
als Beisitzer

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Amtsgerichts Mannheim, I C 1051/46 vom 3.6.1947 wird als unbe-
gründet zurückgewiesen.

Die Widerklage der Berufungsklägerin wird abgewiesen.

Die Berufungsklägerin hat die Kosten der Berufung

Herren

zu tragen.

RA. Dres. Heimerich & Otto

Heidelberg.

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte hat von der Klägerin zur Ausführung von Wehrmachtslieferungen Ware bezogen und war zunächst einen Betrag von 4336.07 RM schuldig geblieben. Die Beklagte war Rüstungslieferant und kann für ihre vor Kriegsende bewirkten Lieferungen keine Zahlung aus der öffentlichen Hand erhalten. Sie hat der Kläg. unter Überweisung der Hälfte des geschuldeten Betrags den Vorschlag gemacht, diese solle auf den Rest verzichten. Die Klägerin hat sich auf diesen Vorschlag zunächst nicht geäußert und ihn schliesslich ablehnend beantwortet. Sie beantragte, die Bekl. zur Zahlung des Restbetrages von 2168.- RM. nebst 5 % Zinsen hieraus seit 1.1.1946 zu verurteilen.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Annahme der Teilzahlungen durch die Kläg. entgegen der Ansicht der Bekl. keine stillschweigende Annahme des Vergleichsvorschlags auf hälftige Teilung der Schuld unter die Parteien darstellen könne, da die Kläg. zumindest diesen Teilbetrag als fällig verlangen konnte und im übrigen schliesslich den Vorschlag endgültig abgelehnt hat. Die Geltendmachung des Anspruchs der Kläg. verstosse auch nicht gegen Treu und Glauben, da die Bekl. keinen Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe gestellt habe.

Gegen dieses am 23.7.1947 zugestellte Urteil hat die Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils als zur Zeit unbegründet abzuweisen, fürsorglich den Rechtsstreit gemäss §148 ZPO. solange auszusetzen, bis über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich von der hierfür zuständigen Behörde entschieden sei, notfalls für zunächst 3 Monate auszusetzen unter Vorbehalt der Prüfung einer weiteren Verlängerung dieser Frist.

Zur Begründung wurde unter teilweiser Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens vorgetragen, das Amtsgericht habe die Anwendung der Begriffe von Treu und Glauben einer falschen Beurteilung unterzogen, wenn es davon ausgehe, dass Voraussetzung hierfür die Berufung auf das Vertragshilfeverfahren sein müsse. Das Vertragshilfeverfahren gehöre in die Vollstreckungsinstanz und die Voraussetzungen für seine Anwendung könnten daher im Erkenntnisverfahren weder beurteilt noch berücksichtigt werden.

Ausserdem erhob die Berufungsklägerin Widerklage mit dem Antrag, die Kläg. zur Rückzahlung des nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils ^{zur Abwendung der Vollstreckung} an sie bezahlten Betrags von 2321.95 RM zu verurteilen.

Die Klägerin beantragte Zurückweisung der Berufung und Abweisung der Widerklage.

Im übrigen wird wegen des weiteren Vorbringens der Parteien auf den in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Inhalt der

gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten Urkunden und das amtsgerichtliche Urteil verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Bekl. konnte keinen Erfolg haben. Ihre Ansicht, das Vertragshilfeverfahren gehöre in die Vollstreckungsinstanz, ist nicht zutreffend. Der Antrag auf Vertragshilfe kann jederzeit, sowohl ausserhalb eines Rechtsstreits als auch im Erkenntnisverfahren gestellt werden und lässt ein Verfahren eigener Art in Gang kommen, das sich vom streitigen Prozess bereits dadurch unterscheidet, dass insoweit die Bestimmungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anwendung kommen. Die Einleitung des Vertragshilfeverfahrens ist auch die Voraussetzung für eine Überprüfung der Frage, ob dem Schuldner unter Berücksichtigung seiner durch Zahlungseinstellung der öffentlichen Hand bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Erfüllung in voller Höhe oder nur zu einem Teilbetrag zugemutet werden kann. Seit der Einführung dieser Möglichkeit besteht für eine Prüfung dieser Frage ausserhalb des Vertragshilfeverfahrens kein Anlass mehr, wenn der Schuldner durch Unterlassung eines entsprechenden Antrags zu verstehen gibt, dass bei ihm die Voraussetzungen für ein derartiges Verfahren nicht vorliegen. Die Bekl. hat im übrigen durch die bereits erfolgte Begleichung des eingeklagten Betrages ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insoweit unter Beweis gestellt. Es kann im übrigen kein Zweifel bestehen, dass die Fälligkeit der Zahlung durch den nachträglichen Ausfall der Vergütung des Reichs für bewirkte Kriegslieferungen nicht beeinflusst werden kann. Der Eingang dieser Zahlungen bildete nicht die von beiden Parteien gewollte Geschäftsgrundlage des geschlossenen Lieferungsvertrags, da eine solche Bedingung so erheblich von den herkömmlichen Vereinbarungen abweicht, dass eine im gegenseitigen Einverständnis getätigte diesbezügliche stillschweigende Abmachung als gänzlich unwahrscheinlich angesehen werden muss und die hierfür beweispflichtige Bekl. jeglichen Beweis schuldig geblieben ist. Im übrigen hat die Bekl. auch gar nicht vorgetragen, dass sie für die Weiterlieferung der von der Kläg. bezogenen Ware im vorliegenden Fall keine Zahlung durch das Reich erhalten habe, sondern beruft sich nur ganz allgemein auf die durch die Zahlungseinstellung der öffentlichen Hand bei ihr eingetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Bei dieser Sachlage bestand auch weder ein Anlass noch eine Möglichkeit, dem von der Bekl. fürsorglich gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zu entsprechen.

Da somit das amtsgerichtliche Urteil aufrecht erhalten

an sich zulässige
werden muss, war auch die ⁹²Widerklage der Bekl. abzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Rost

Dr. Mussnug

Dr. Hillenbrand

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Wängelungen.



W. 24/XII
3/5
15/5
12. Dezember 1947.
ab 14. XII. 47
Dr. O. / M.
-541 -
87

Firma

Frankl & Kirchner
Fabrik für Elektromotoren
u. elektrische Apparate

Mannheim - Neckarau
Rheingoldstrasse 48 .

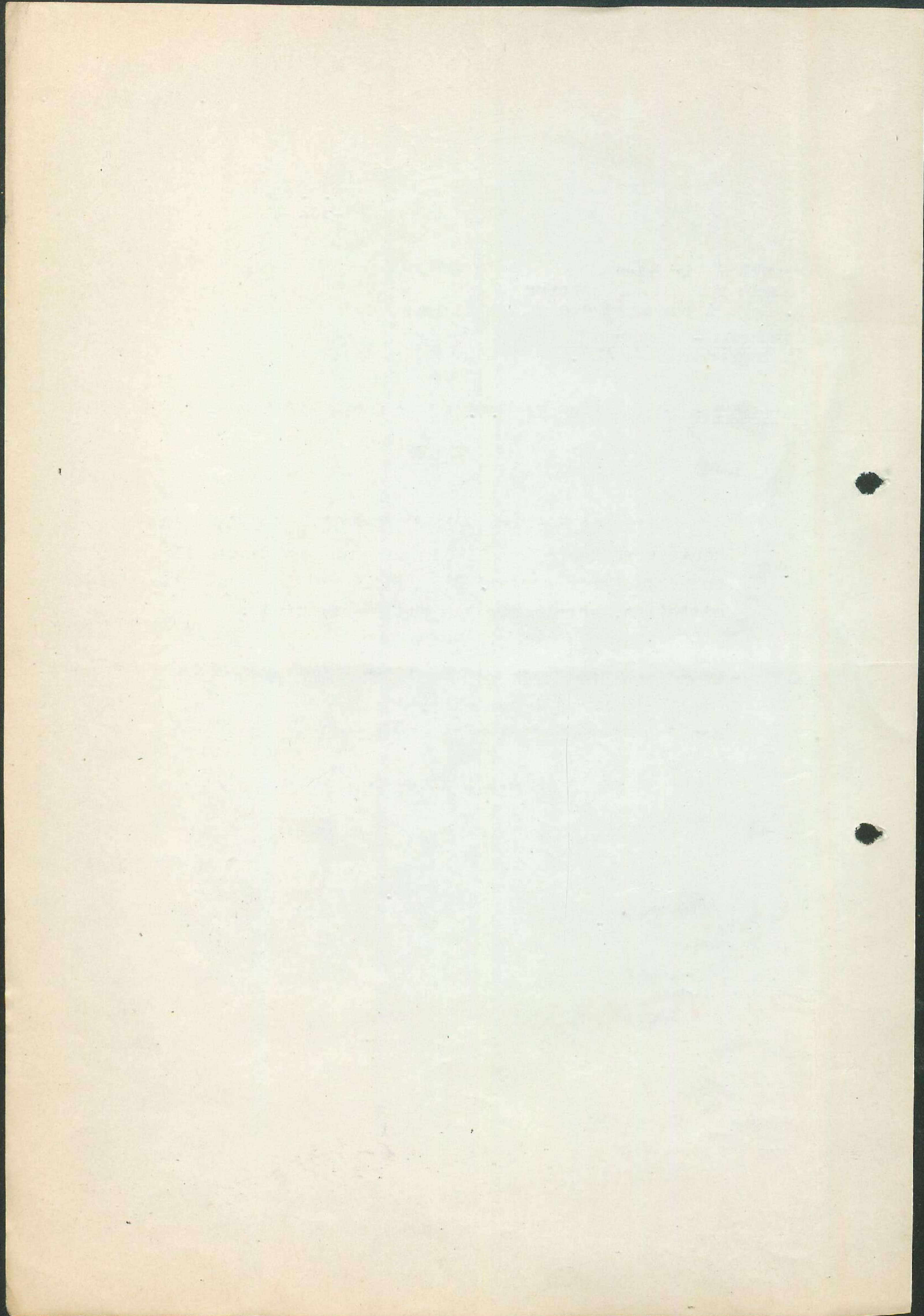
Betrifft : Angelegenheit E. F. K ö n i g, Heidelberg-Kirchheim .

In obigem Rechtsstreit ist Ihre Berufung durch das heute verkündete Urteil als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen worden. Die Urteilsgründe werden wir Ihnen mitteilen, sobald sie uns zugegangen sind .

Wir bedauern diesen Ausgang unserer Berufung und insbesondere die darin zum Ausdruck gekommene grundsätzliche Stellungnahme des Gerichts, die uns den praktischen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens nicht voll zu entsprechen scheint .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

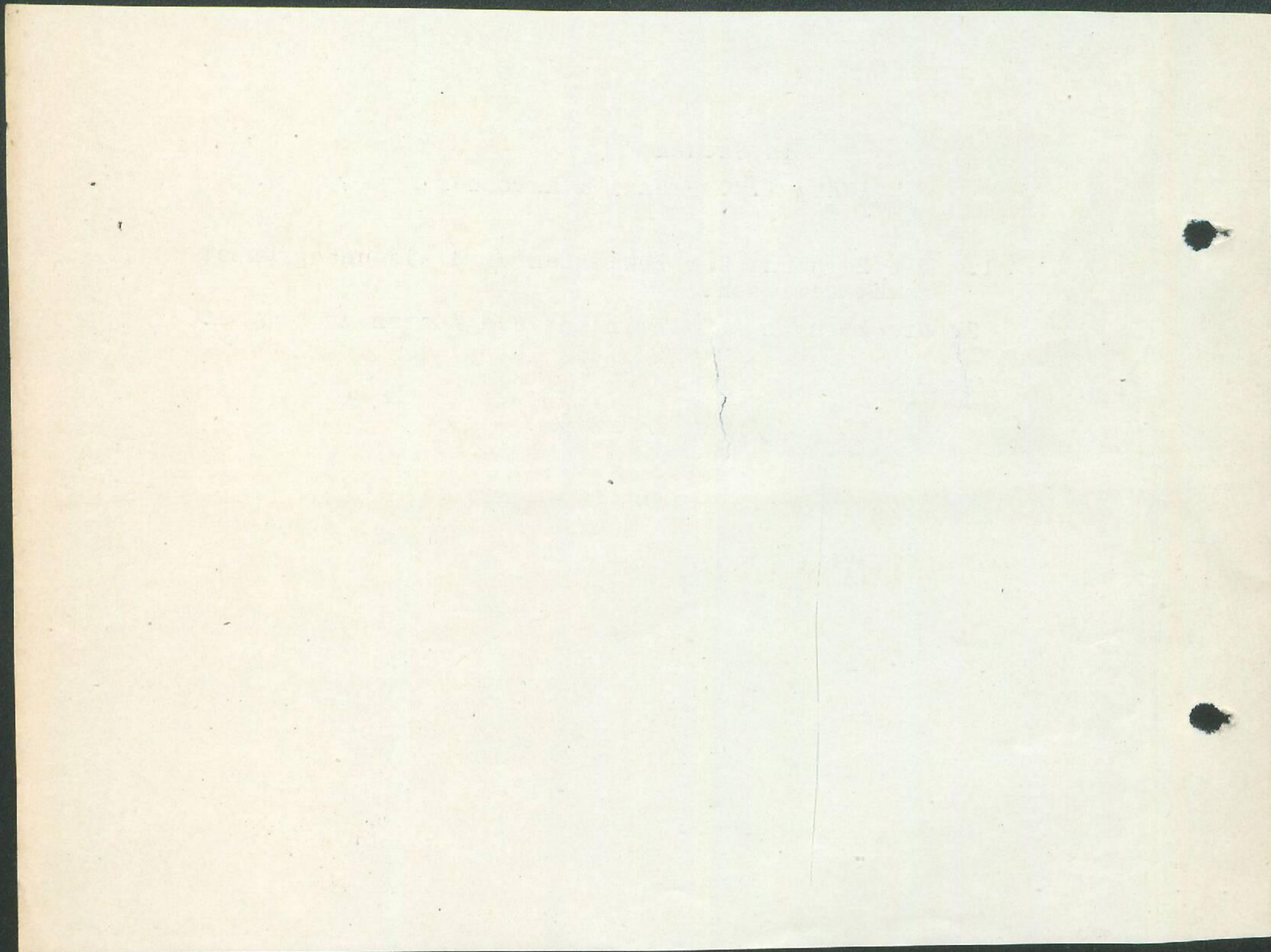
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



In Sachen
König ./.. Frankl & Kirchner

1. Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Berufungsklägerin hat die Kosten zu tragen.

12. XII. 97



Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstraße 48

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto

17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen Dr. O/S. 541 Ihre Nachricht vom 7.11.47. Unsere Zeichen 4/KB/W^(17a) MANNHEIM-NE. 13.11.47.

Betrifft: Ihr Schreiben E. F. Koenig Heidelberg - Kirchheim.

Zu dem Schriftsatz der Gegenseite teilen wir Ihnen bezüglich des Umsatzes zwischen Klägerin und Beklagter mit, dass unsere angegebene Umsatzhöhe von RM 32.000.-- stimmt. (genau RM 32.434.45).

Auf den übrigen Inhalt nochmals einzugehen erübrigen wir uns.

Hochachtungsvoll

Frankl & Kirchner

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher Nr. 437 55, 437 56 · RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:
Franklkirchner Mannheim

Postscheckkonto:
Karlsruhe Nr. 177 89



Bankkonten:
Südwestbank, Depos.-
Kasse Mhm.-Neckarau
Bensel & Co., Mannheim

75. Nov. 1947

FRANKI & KIRCHNER

Franki & Kirchner, Maschinen- und Elektro-Apparate
 Fabrik für Elektrische Apparate
 Maschinen- u. Elektro-Apparate
 1875-1876

Franken

Franken

Franken

Franken



Franken

Franken

Franken

Franken

MANHATTAN

Franki & Kirchner

Franki & Kirchner

W. 14/11 ✓
7. XII. ✓
7. Nov. 1947.

Dr. C./S.
- 541 -

Firma
Frankl & Kirchner
Fabrik für Elektromotoren
und elektrische Apparate

Mannheim - Neckarau
Rheingoldstr. 46

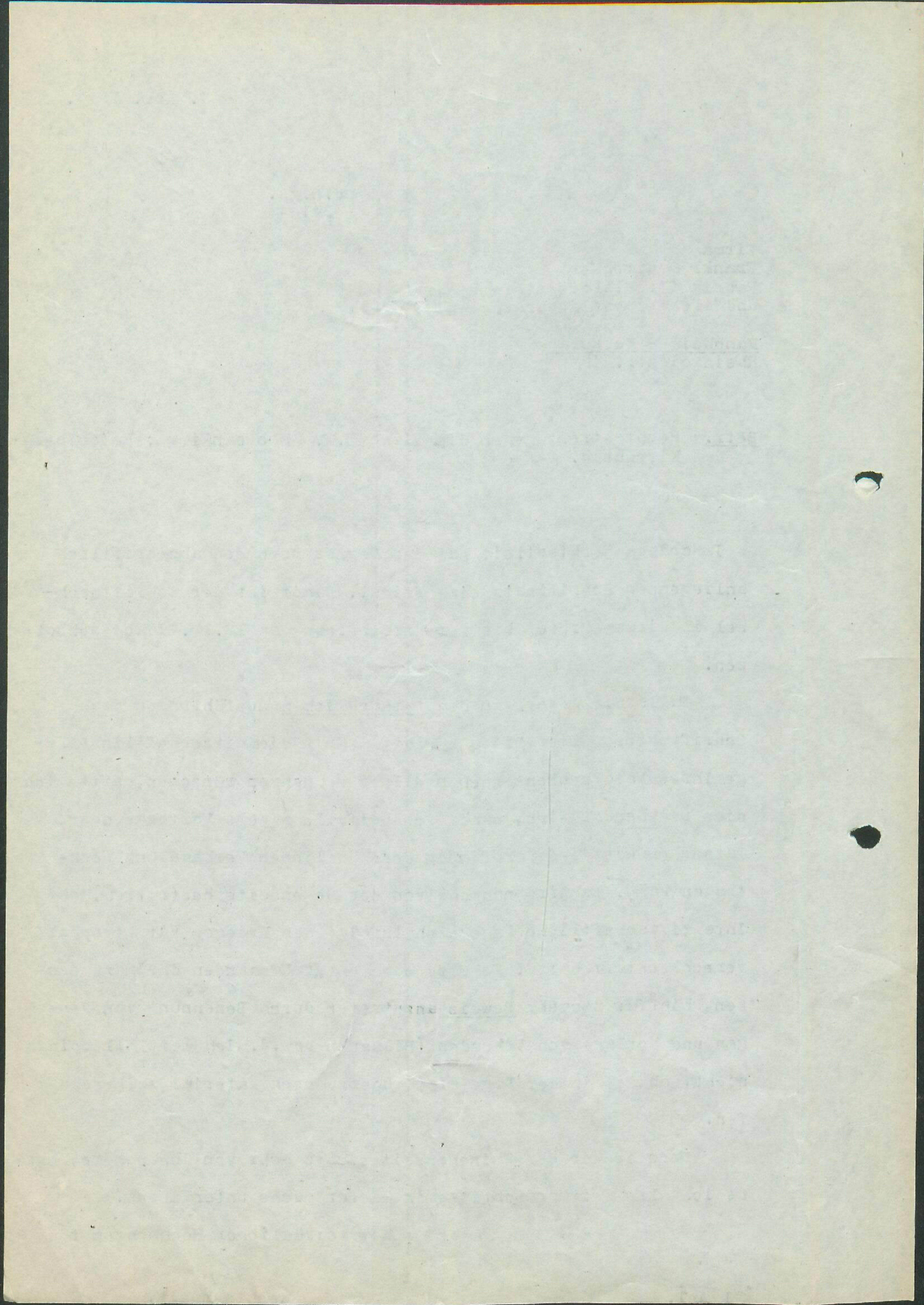
Betr.: Rechtsstreit gegen die Firma E.W. Koenig, Heidelberg-
Kirchheim.

Im obigen Rechtsstreit hat der Gegner noch den abschriftlich
anliegenden Schriftsatz eingereicht. Damit ist der Schriftwech-
sel in diesem Prozeß bis zur Entscheidung am 12.12.47 abgeschlos-
sen.

Falls Sie jedoch zu den tatsächlichen Ausführungen des
Schriftsatzes unter Ziff. b Blatt 2 über die wirtschaftliche La-
ge Ihres Unternehmens noch Stellung zu nehmen wünschen, bitte ich
dies umgehend zu tun, damit ich notfalls zwecks Vortrags neuer
Tatsachen die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bean-
tragen kann. Es wird nunmehr von der Gegenseite bestritten, daß
Ihre wirtschaftliche Lage sich infolge des Krieges katastrophal
verschlechtert hätte. Es wäre also unter Umständen daran zu den-
ken, hierfür nunmehr Beweis anzutreten durch Benennung von Zeu-
gen und Vorlage von Urkunden (Bilanzen usw.). Ich weiß allerdings
nicht, ob Sie in der Lage sind, hierzu noch Material zu beschaf-
fen.

Wenn ich in der Zwischenzeit nichts mehr von Ihnen höre, wer-
de ich also weitere Schritte in dieser Sache unterlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!



VK/A

7. Nov. 1947

An das

Landgericht
- Zivilkammer -

Mannheim.

AZ: 3 93/47

In Sachen
König / Frankl & Kirchner
wegen Forderung

a.) Die Ausführungen im gegnerischen Schriftsatz vom 30.10.47 über das Vertragshilfeverfahren ~~zu~~ bedürfen einer weiteren Auseinandersetzung. Das Vertragshilfeverfahren hat einen recht Eingriff in den rechtlichen Bestand der Forderung zur Folge, während Einwendungen im Vollstreckungsschutzverfahren den im Urteil festgestellten Anspruch unberührt lassen. Deshalb gehört die Vertragshilfe nicht in die Vollstreckungsinstanz. Die vom Gegner angeführten Bestimmungen aus der Vertragshilfeverordnung des Jahres 1939 bestätigen diese Ansicht. Der § 17 dieser Verordnung sieht während der Dauer des Vertragshilfeverfahrens eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung vor, um den Erfolg des laufenden Verfahrens zu sichern. Diese Anordnung wird von dem Richter des Vertragshilfeverfahrens erlassen, nicht vom Vollstreckungsgericht. Weiter ist die ganze Art des Verfahrens bei der richtiger-lichen Vertragshilfe von dem bei der Vollstreckung verschieden. § 14 VHV sieht mündliche Verhandlung oder zumindest Gehör der Parteien vor, während nach § 764 ZPO für das Vollstreckungsver-fahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgesehen ist. Baumbach spricht an der im gegnerischen Schriftsatz zitierten Stelle aus seinem Kommentar zur Vertragshilfeverordnung davon, dass der § 17 VHV eine ähnliche Massnahme darstellt, wie die § 707 und 717 ZPO. Damit ist aber nicht gesagt, dass die Massnahmen nach § 17 VHV solche der Vollstreckungsinstanz sind. Die Vollstreckungsinstanz kann auf Grund eines Vertragshilfeantrags keinerlei Hilfe gewähren. Wenn nach einem rechtskräftigen Urteil neue Forderungen gegen den Schuldner geltend gemacht werden und er dadurch in die Lage kommt, Vertragshilfe zu beantragen, kann der Richter des Vertragshilfe-verfahrens nach § 17 die laufende Zwangsvollstreckung einstweilen

Herrn

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c.

Heimerich

Dr. Otto

Heidelberg.

73 vom 5
einstellen. Er muss das nur dann, wenn ohne diese Einstellung der Erfolg des Vertragshilfeverfahrens in Frage gestellt wird. So besteht also die Bemerkung Baumbachs zurecht, dass die Entscheidung des Vertragshilferichters sogar einen rechtskräftigen Titel machtlos machen kann.

Eine weitere Begründung für die Stellung der Vertragshilfe ausserhalb des Vollstreckungsverfahrens bietet § 24 Abs. II und III VHV. Wenn über einen Anspruch ein Rechtsstreit anhängig wird, bevor Vertragshilfe beantragt ist, so muss dieser Antrag beim Prozessgericht eingereicht werden. § 12 VHV bestimmt, dass für das Verfahren die Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

Was das Urteil des O.L.G. Stuttgart betrifft (SJZ 1947, Sp. 345 f.) so kann aus der Ziffer 1 des Urteils nur der Schlussgezogen werden, dass die Vertragshilfe nicht in die Vollstreckungsinstanz gehört, wie in den vorherigen Schriftsätzen bereits näher ausgeführt.

Der Gegner zieht auch nicht die umgekehrte Forderung, wie er im Schriftsatz vom 30.10. zugibt. Die übrigen Abschnitte des Urteils befassen sich mit der Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Einwände, nachdem der der bevorstehenden gesetzlichen Neuregelung durch das Vertragshilfegesetz hinfällig wurde. Mit der Stellung der Vertragshilfe befassen sich diese Abschnitte überhaupt nicht und der Gegner kann auch daraus keine diesbezüglichen Folgen ziehen.

Die Behauptung des Gegners, die Vertragshilfe gehöre in die Vollstreckungsinstanz, zwingt zu der Folgerung, dass die Vertragshilfe ein rechtskräftiges Urteil zur Voraussetzung hat. Es ist dann unerklärlich, warum der Gegner ein solches Urteil verhindern will. Diese Folgerung zeigt, wie abwegig die gegnerische Ansicht ist.

b.) Die Beklagte macht zur Stützung ihrer Einwendungen eine katastrophale Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage geltend. Ein derartiges Leistungsverweigerungsrecht wird nur durch ganz ausserordentliche Verhältnisse gerechtfertigt, die eine Abweichung von an sich klaren, der Auslegung nicht bedürftigen Verträgen gestatten (so Staudinger, 9. Aufl. § 242 V 1 c d). Das O.L.G. Düsseldorf (SJZ 1947 S. 267) spricht von ganz aussergewöhnlichen Verhältnissen. Konkrete Anhaltspunkte gibt hierzu das Amtsgericht Tempelhof (SJZ 1946 Sp. 97) : beschränkte Möglichkeiten zur Fortführung des Betriebes wegen Kriegsschaden oder Beschlagnahme im Rahmen der Reparations-

forderungen, sowie Kontensperre. Die Beklagte begründet diese ausserordentlichen Verhältnisse damit, dass die Rüstungsaufträge im ganzen verlustbringend gewesen seien und führt zum Beweis ihre Bilanz des Jahres 1945 an, die einen Verlust aufweist. Die Höhe des Verlustes gibt die Beklagte nicht an; sie müsste erst beweisen, dass es so hoch ist, um die Annahme einer ausserordentlichen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage begründen zu können. Ausserdem haben die Rüstungslieferungen im Jahre 1945 nur einen Teil der Bilanz ausmachen können, da die Besetzung durch die amerikanischen Truppen bereits am 1.4. erfolgte. Der Verlust des Jahres 1945 braucht seine Ursache nicht in den Rüstungslieferungen zu haben, er kann in der damals noch nicht sofort anlaufenden

Geschäftstätigkeit begründet sein. Sollten die Rüstungslieferungen für die Beklagte so ausserordentlich verlustbringend gewesen sein, so hätte sich dies doch bereits in der Bilanz des Jahres 1944 äussern müssen, die doch in einem ganz anderen Masse Rüstungsumsatz enthalten muss. Darüber allerdings macht die Beklagte keine Angaben. Auch die sonstigen im Urteil des Amtsgericht Tempelhof gemachten Ausführungen über die Art der besonders aussergewöhnlichen Verhältnisse liegen bei der Beklagten nicht vor.

Die Beklagte will die Ausführungen des O.L.G. Düsseldorf dadurch entkräften, dass sie geltend macht, in dem dort entschiedenen Fall sei der Betrieb der Klägerin durch Feindeinwirkung zerstört. Dies ist unerheblich. Es kommt ja nicht auf die aussergewöhnlichen Verhältnisse der Klägerin, sondern der Beklagten an.

Auch das O.L.G. Stuttgart gibt ein Kriterium für aussergewöhnliche Verhältnisse. Es fordert einen ausserordentlichen Unterschied in den Auswirkungen der deutschen Niederlage bei Kläger und Beklagten, welche die Erfüllung der Vertragspflichten nicht zumutbar erscheinen lassen. Die Beklagte ist weder wesentlich Fliegergeschädigt, noch hat sie Betriebseinschränkungen. Die Klägerin dagegen hat durch die Rüstungslieferungen ihre Maschinen restlos verbraucht. Durch die dauernde Metallverarbeitung sind die für Kunststoffe vorgesehenen Maschinen unbrauchbar geworden und müssen erneuert werden. Sie hat also einen erheblichen Schaden durch die Rüstungslieferungen erlitten und ist von den Auswirkungen der Niederlage wegen der Schwierigkeit der Ersatzbeschaffung in stärkerem Masse getroffen wie die Beklagte. Ausserdem ist die Ansicht der Beklagten irrig, wenn sie glaubt, die Klägerin sei wenigen strengen Kalkulationsbedingungen unterworfen gewesen. Der Umsatz zwischen Klägerin

und Beklagter betrug übrigens nicht 32.000.-RM wie die Beklagte behauptet, sondern lediglich RM 20.035.--

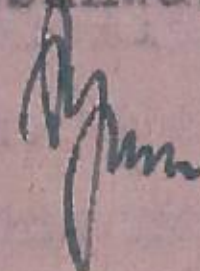
Aus dem Verzicht auf das Vertragshilfeverfahren Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten zu ziehen und deren Behauptungen über ihre katastrophale wirtschaftliche Lage näher zu beleuchten muss unbenommen bleiben. Zu diesem Zwecke wurden die Grundgedanken dieses Verfahrens herausgestellt, nämlich wirtschaftlich wesentlich beeinträchtigten Schuldern zu helfen. Der Schluss von der Nichtstellung eines Vertragshilfeantrags auf die Nichtgeschwächte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit liegt klar zu Tage.

c.) Geschäftsgrundlage wäre der Eingang der Zahlungen des Reiches dann, wenn die Beklagte darauf bei Vertragsschluss hingewiesen und dies als Grundlage ihrer Vertragsbereitschaft bezeichnet hätte. Massgebend sind die Vorstellungen, die beide Parteien beim Vertragsschluss gegenseitig erkennbar gehegt haben, ohne dass diese im Vertrag zum Ausdruck gekommen sind. Nichts lässt erkennen, dass die Parteien eine derartige Vorstellung beim Vertragsschluss zum Ausdruck gebracht haben.

d.) Der Gegner weist im letzten Satz seines Schriftsatzes daraufhin, dass er seine Leistungsfähigkeit in Höhe der ganzen Summe nicht anerkenne. Es sei darauf hingewiesen, dass die Beklagte nach Erlass des ersten schriftlichen Urteils den Rest der gesamten Schuld in Höhe von RM 2168.-- zuzüglich Zinsen 153.55 RM an die Klägerin bereits überwiesen hat. Der Hinweis, auf die Nichtanerkennung der Leistungsfähigkeit erscheint deshalb völlig unbegründet.

Heidelberg, 5.11.47.

gez.Dr. Schlatter.
Rechtsanwalt.



B1. 34

Abschnitt wird dem
Zahlungsempfänger ausgehändigt

234. RM 38 Pf

von

Frankl & Kirchner
Fabrik f. Elektromotoren
u. elektr. Apparate
(17a) Mannheim-Neckarau

Rheingoldstr. 48

Kto. Karlsruhe (B.) 17789

betrifft (Rechnung, Kassenzellen,
Buchungsnummer usw.):

Ihr Ldn. 3. 11. 48

- 541 -

Rechnung 2. F.
Koenig, Walz - Kuchel

KARLSRUHE (BADEN)

20 2 48

* S c h A x

Nr. 10. XVI, 47

31. Oktober 1947

Dr.O./Sch.

- 541 -

Firma

Frankl & Kirchner
Fabrik für Elektromotoren
u. elektrische Apparate

Mannheim-Neckarau

Rheingoldstr. 48

Betrifft: Rechtsstreit gegen die Firma E.E. K o e n i g, Heidelberg-
Kirchheim.

In obiger Sache wurde heute vor dem Landgericht
- Berufungszivilkammer - Mannheim streitig verhandelt und
Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf 12. Dezember
1947 anberaumt. Wir erhielten eine Woche Nachschubsfrist und
der Gegner eine weitere Woche Nachschubsfrist.

Der Gegenanwalt hat vor zwei Tagen noch den ab-
schriftlich anliegenden Schriftsatz eingereicht, den wir,
wie in der weiteren Anlage, erwidert haben.

2 Anlagen!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]
4. [illegible]
5. [illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]

30. Oktober 1947

ab 31/5.

An das
Landgericht - Zivilkammer -
M a n n h e i m

Dr. G./Sch.

- 541 -

In Sachen

Aktenz.: S 93/47
Termin: 31.10.1947

König gegen Frankl & Kirchner

Gegner erh. Abschrift.

wegen Forderung

Die Rechtfertigungen des gegnerischen Schriftsatzes vom 27.10.47 können nicht unwidersprochen bleiben. Diese tatsächlichen Behauptungen des Gegners in diesen und früheren Schriftsätzen werden bestritten, soweit sie nicht ausdrücklich als richtig anerkannt sind.

Zu Ziff. 1 des Schriftsatzes: Bei der Würdigung des Urteils des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14.5.47 (StZ. 1947, Sp. 345 ff.) müssen die in den verschiedenen Ziffern der Gründe behandelten Gesichtspunkte auseinander gehalten werden. Unter Ziff. 1 befaßt sich das Urteil mit dem Einwand der bevorstehenden Neuregelung, den es mit dem Hinweis auf das inzwischen erlassene Vertragshilfegesetz zurückweist. Sans abgesehen davon, daß wir die zu erwartende Neuregelung der schwebenden Zahlungsverbindlichkeiten des Reichs nicht in dem Vertragshilfegesetz, sondern in der vollständigen oder teilweisen Anerkennung und Abwicklung der Reichsschulden erblicken, so haben wir aus diesem Abschnitt des Urteils nicht die Folgerung gezogen, daß das Vertragshilfeverfahren in die Vollstreckungsinstanz gehöre, sondern vielmehr aus den übrigen Abschnitten des Urteils, das von demselben Tatbestand, wie dem vorliegenden, ausgeht, nämlich dem Fall, daß der Beklagte erklärt hat, Vertragshilfe nicht beantragen zu wollen. Die von der Gegenseite zitierte

Stelle des ersten Abschnitts, die folgendermaßen lautet:

"Jetzt, nachdem das Vertragshilfeverfahren ergangen ist, kann nach geltendem Recht der so begründete Einwand nicht mehr zur Abweisung der Klage führen."

muss missverstanden werden, wenn er aus dem Zusammenhang herausgenommen wird. Diese Stelle bezieht sich vielmehr nur auf den Einwand der bevorstehenden Keuregelung ("der so begründete Einwand"), der nach Ansicht des erkennenden Gerichts durch die Rechtsentwicklung überholt ist.

Auch aus der in SJZ. 1946 (der Gegner zitiert versehentlich 1947) S. 99 II 1 a B abgedruckten Stellungnahme kann nicht entnommen werden, daß eine Vertragshilfe hinsichtlich solcher Verbindlichkeiten, über die bereits ein vollstreckbarer Titel vorliegt, ausgeschlossen sei, denn zum damaligen Zeitpunkt war das Vertragshilfegesetz noch gar nicht erlassen und diese Ausführungen beziehen sich nur auf die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsrüsten in Rechtsstreitigkeiten vom 7.10.39 (RGBl. S. 2004) und die alte Vertragshilfeverordnung und ist durch das neue Vertragshilfegesetz sowie insbesondere das Urteil des OLG Stuttgart vom 14.5.47 überholt. Aber auch hinsichtlich der Anwendung der alten Vertragshilfeverordnung ist diese Ansicht rechtsirrtümlich, denn nach allgemeiner Rechtsauffassung stehen rechtskräftige Entscheidungen im Prozess einem Vertragshilfeantrag nicht entgegen (vergl. Baumbach Vertragshilfeverordnung und Kriegsausgleichsverordnung 1940, S. 54 Erläuterungen 1) zu § 24 VHV). Baumbach FührerbesO. Erläuterung 2 außerdem noch wörtlich folgendes aus: "Denn dessen (scilicet des Vertragshilferichters) Entscheidung, die ja sogar einen rechtskräftigen Titel machtlos machen kann, geht immer vor." Die in diesem Kommentar zum Ausdruck gebrachten Rechtsansichten können heute noch Geltung beanspruchen, da sie zu § 24 der VHV gemacht worden sind, auf welche Bestimmung auch das neue Vertragshilfegesetz verweist. Es wäre im übrigen auch unverständlich und würde dem Sinn der Vertragshilfe widersprechen, wenn diese hinsichtlich bereits rechtskräftig anerkannter Ansprüche nicht Platz greifen sollte, dann wäre die Bestimmung des § 17 VHV völlig gegenstandslos. Dem ist aber nicht so, denn Baumbach führt in Erl. 1 zu dieser Bestimmung

aus, daß sie den §§ 707, 717 ZPO., also reinen Vollstreckungsbestimmungen entspreche. Nach all dem ist nicht daran zu rütteln, daß die Vertragshilferegelung in die Vollstreckungsinstanz gehört.

Zu Ziff. 2: Durch den Hinweis auf das Urteil des OLG.Düsseldorf vom 19.12.46 (SJZ.1947, S. 267) kann das Urteil des OLG.Stuttgart vom 14.5.47 nicht entkräftet werden. Das OLG.Düsseldorf hat nur ein allgemeines Leistungsverweigerungsrecht im Hinblick auf die Zahlungseinstellung öffentlicher Abnehmer verneint, nicht aber ausgeschlossen, daß es unter besonderen Umständen anerkannt werden muss. In dem Fall des OLG.Düsseldorf lag es außerdem so, daß der Betrieb der Klägerin durch Feindeinwirkung zerstört war, während der Betrieb der Beklagten unversehrt geblieben ist. Im vorliegenden Fall hat aber die Klägerin bisher nicht vorgetragen, daß sie Fliegerschaden erlitten habe. Die Beklagte dagegen kann geltend machen, daß sie im Gegensatz zu der Klägerin an den Rüstungsaufträgen im ganzen gesehen nichts verdient, sondern eher noch zugesetzt hat. Welches die Voraussetzungen des Einwandes der unzulässigen Rechtsausübung sind, führt das Urteil des OLG.Düsseldorf nicht aus, sondern es begnügt sich mit der farblosen Sendung, daß "ganz außergewöhnliche Verhältnisse" vorliegen müssten. Hierzu gibt nun das OLG.Stuttgart konkretere Anhaltspunkte, auf die wir in unserem letzten Schriftsatz ausführlich eingegangen sind.

Aus dem Verzicht auf die Inanspruchnahme des Vertragshilfeverfahrens können im ordentlichen Prozess keine der Beklagten ungünstige Folgerungen gezogen werden. Es muss vielmehr jedem Schuldner freigestellt bleiben, ob er es auf diese Möglichkeit im Vollstreckungsverfahren ankommen lassen will, oder ob er materielle Einwendungen macht. Auch das OLG.Stuttgart hat dem Beklagten den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen Nichtstellens eines Vertragshilfeantrags nicht versperrt, sondern vielmehr nur den Einwand der bevorstehenden Neuregelung.

Daß allen Auftragsgläubigern des Reichs generell der

Einwand der Leistungsunfähigkeit des Reichs zustehen solle, haben wir nie ausgeführt, sondern vielmehr nur darauf hingewiesen, daß die besonderen Voraussetzungen dieses Einwandes, die das OLG-Stuttgart herausgearbeitet hat, im vorliegenden Fall gegeben sind. Aber die Beklagte kann sich umgekehrt nicht darauf berufen, daß der Einwand der Zahlungsunfähigkeit des Reichs generell abzuweisen sei.

Zu Ziff.3: Es ist bereits in unserem Schriftsatz vom 11. Oktober 1947 ausgeführt, daß der Tatbestand, der dem OLG-Stuttgart zur Entscheidung vorlag, insoweit völlig anders gelagert war, als es sich um einen Mietvertrag handelte. In einem solchen Fall kann man sagen, daß die Parteien zwar in wechselseitige Beziehungen getreten seien, aber die Klägerin an den Rüstungsaufträgen der Beklagten unbeteiligt gewesen sei. Daß die Beklagte im ganzen gesehen keinen Zwischengewinn aus solchen Geschäften gehabt hat, ist bereits ausgeführt. Das OLG-Stuttgart hat mit Vorbedacht die Geltendmachung des Gedankens der Risikogemeinschaft für anders gelagerte Fälle offengelassen, denn es führt aus, daß eine solche Interessengemeinschaft zwischen den Parteien tatsächlich nicht bestanden habe und begründet dies mit Umständen, die in unserem Fall nicht vorliegen.

Zu Ziff.4: Hier verkennt die Gegenseite den Begriff der Geschäftsgrundlage als eine Vorstellung der Parteien von gegebenen Umständen, die in den Parteivereinbarungen gerade nicht zum Ausdruck gebracht worden ist, denn sonst würde es sich ja um den eindeutigen Vertragsinhalt handeln. Vertragsinhalt ist die Regelung für den Fall der Kürzung oder Einstellung von Reichsaufträgen. Diese Tatsache ist aber gleichzeitig ein Indiz für die Geschäftsgrundlage, die gerade nicht zum Ausdruck gekommen ist und die in der Vorstellung der Parteien von der fort-dauernden Zahlungsfähigkeit des Reiches besteht.

Wenn die Beklagte ihren guten Willen dadurch gezeigt hat, daß sie sich bereit erklärte, die Hälfte der streitigen Forderung sofort zu bezahlen und dies auch getan hat, so kann diese Tatsache nur zu ihren Gunsten gewürdigt werden und die Klägerin ist nunmehr an der Reihe, ihren guten Willen zu zeigen.

Wenn

Wenn ich mich bereit erkläre, 50% zu zahlen, dann erkenne ich damit noch lange nicht meine Leistungsfähigkeit in Höhe von 100% an.

Verteiler:

1 x Gericht *30/5.*
1 x Mandant *1.1/5.*
2 x Gegenanwalt *31/5.*
1 x Akt

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
DEPARTMENT OF CHEMISTRY

1951-1952
1952-1953
1953-1954
1954-1955
1955-1956

Dr. Paul Schlatter
Heidelberg
Rohrbacher Str. 53
Fernruf 2939

E. 12 kg. 47

N. W. W.

An das

K 10

30. Okt. 1947

Landgericht -Zivilkammer-

M a n n h e i m
=.=.=.=.=

AZ: S 93/47

Gegn. erh. Abschr.

In Sachen

König gegen Frankl & Kirchner
wegen Forderung.

1. Es ist der Beklagten im Schriftsatz vom 11.10.1947 nicht gelungen, die Ansicht der Klägerin zu widerlegen, dass das Begehren nach richterlicher Vertragshilfe im Urteilsverfahren und nicht in der Vollstreckungsinstanz zu berücksichtigen sei. Die Ansicht der Beklagten beruht auf einer fehlerhaften Auffassung der zur Stützung ihrer Meinung herangezogenen Stelle aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart. Denn die zitierte Stelle beschäftigt sich nicht mit dieser Frage, sondern damit, ob die Untersuchung des Einwandes der unzulässigen Rechtsanwendung ebenfalls durch das Vertragshilfeverfahren hinfällig wird. Das Urteils des Oberlandesgerichts setzt sich vorher mit dem Einwand der bevorstehenden Neuregelung auseinander und stellt eindeutig fest, dass dieser Einwand nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn die Beklagte erklärt, Vertragshilfe nicht beantragen zu wollen. Jetzt, nachdem das Vertragshilfegesetz ergangen ist, kann nach geltendem Recht der so begrün-

Herren
R Alte.
Dr. Heimerich
und Otto

Heidelberg

dete Einwand nicht mehr zur Abweisung der Klage führen. Liegt bereits ein vollstreckbarer Titel vor, so ist kein Raum für das Vertragshilfverfahren und unbillige Härten für den Schuldner können nur mehr durch Vollstreckungsschutz ausgeglichen werden, (so DJZ. 1947, S. 99).

Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die richterliche Vertragshilfe ein Bestandteil des Urteilsverfahrens ist, wie auch das erstinstanzliche Urteil zutreffend festgestellt hat.

2. Die Beklagte erhebt weiter den Einwand der unzulässigen Rechtsanwendung und stützt ihn einmal auf den Wegfall der Zahlungen des Reichs. Demgegenüber ist auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu verweisen, die ausführt, dass eine Zahlung nicht unter Berufung auf Treu und Glauben im Hinblick auf die Zahlungseinstellung der öffentlichen Hand verweigert werden darf.
- Die Berufung auf unverschuldete Zahlungsschwierigkeiten, die aus den Beziehungen zu Dritten entstehen, ist dem Schuldner untersagt. Ein darauf gegründetes Leistungsverweigerungsrecht würde eine untragbare Unsicherheit im Wirtschaftsleben herbeiführen. (DJZ. 1947, S. 267). Weiter macht die Beklagte zur Stützung dieses Einwandes eine katastrophale Verschlechterung ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage geltend. Nach der zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf müsste diese Verschlechterung auf ganz aussergewöhnlichen Verhältnissen beruhen, z.B. Zerstörung des Betriebes oder Beschlagnahme ihrer Guthaben. Eine derartige Verschlechterung liegt bei der Beklagten keinesfalls vor; ihr Betrieb läuft nach wie vor mit mehreren hundert Arbeitern weiter. Dasselbe ergibt sich auch aus dem Verzicht auf die Inanspruchnahme des Vertragshilfverfahrens. Grundgedanke dieses Verfahrens ist, solchen Schuldnern gerichtliche Vertragshilfe zu gewähren, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

durch die Zahlungseinstellung des Reichs wesentlich beeinträchtigt ist. Keineswegs enthält es den Gedanken, allen Auftragsgläubigern generell ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit die Abwälzung ihres Ausfalls auf ihre Unterlieferanten zu gestatten. Es muss also aus dem Verzicht der Beklagten auf diese Vertragshilfe geschlossen werden, dass sie selbst ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht als so vermindert ansieht, um mit Erfolg das Vertragshilfeverfahren beantragen zu können.

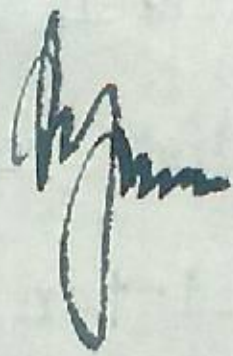
Der Einwand der unzulässigen Rechtsanwendung ist also abzulehnen.

3. Die Beklagte macht weiterhin den Gesichtspunkt einer gegenseitigen Interessengemeinschaft geltend. Wohl sind die Parteien durch die Rüstungsaufträge in wechselseitige Beziehungen getreten, aber an den Rüstungsaufträgen der Beklagten war die Klägerin uneteiligt. Im Gegenteil, die Beklagte hatte sogar noch einen Zwischengewinn, indem sie die von der Klägerin gelieferten Einzelteile einbaute. Keineswegs ist daraus ein gemeinsames Interesse und Risiko herzuleiten. Deshalb ist auch dieser Einwand nicht durchgreifend.

4. Die Beklagte behauptet fernerhin, dass der Eingang der Zahlungen seitens des Reichs die Geschäftsgrundlage zwischen den Parteien darstellte und macht wegen des Wegfalls dieser Zahlungen den Einwand der ⁹⁰wegfallenden Geschäftsgrundlagen geltend. Geschäftsgrundlage ist nach ständiger Rechtssprechung die Vorstellung eines oder aller Beteiligten vom Sein oder vom künftigen Eintritt gewisser Umstände, auf deren Grundlage der Geschäftswille beruht, (Staudinger, BGB., 10. Aufl. § 242). Die im gegnerischen Schrift-

satz zitierte Ziffer aus den Lieferbedingungen hat lediglich die Möglichkeit der Kürzung oder Einstellung der Aufträge zum Inhalt. Die daraus sich ergebenden eventuellen Veränderungen im Vertragsverhältnis zu Lasten beider Teile sind als Geschäftsgrundlage zu bezeichnen. Irgendein Hinweis auf die geldlichen Leistungen des Reichs findet sich nicht. Nichts deutet ~~darauf~~ hin, dass die Bezahlung der Aufträge durch das Reich Vertragsinhalt und Geschäftsgrundlage geworden ist. Die Auftragserteilung an die Beklagte durch das Reich war Geschäftsgrundlage, nicht die Bezahlung dieser Aufträge. Dafür ist auch Beweis die Ausführungen der Beklagten selbst, wonach die Klägerin von Mai 1944 bis Februar 1945 Lieferungen in Höhe von 32.400.-RM an die Beklagte bewirkt hat und bezahlt erhielt, trotzdem die Zahlungen bei der Beklagten erst lange nachher eingingen. Wäre der laufende Eingang der Zahlungen seitens der Auftraggeber der Beklagten Geschäftsgrundlage gewesen, hätte sich die Beklagte ja schon damals auf den Nichteingang der Zahlungen ihres öffentlichen Auftraggebers berufen und die Zahlungen an die Klägerin bis zum Eingang ihrer Aussenstände vom Reich verweigert. Auch dieser Einwand ist also abzulehnen. Das angefochtene Urteil muss in vollem Umfange aufrecht erhalten werden.

Heidelberg, den 27.10.1947
Rechtsanwalt



g. v. H.

Ze/φ

Landgericht Mannheim

Mannheim, den 16. Oktober 1947.

S 93/47

In Sachen

Koenig gegen Frankl & Kirchner
wegen Forderung

In der Anlage übersende ich Abschrift der Erklärung des kl.
Anwalts vom 14.10.47 zur Kenntnis.

Der Vorsitzende:

gez. Rost

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herren

RA. Dres. Heimerich & Otto

Heidelberg.



Wängelungen

./. .

Abschrift

Dr. Paul Schlatter
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 14.10.47.

S 93/47

An das Landgericht
-Zivilkammer-
Mannheim.

In Sachen

Koenig gegen Frankl & Kirchner
wegen Forderung

Ich bestätige den Empfang Ihrer Verfügung vom 26.9.47 und weise aber
darauf hin, dass die Beklagte-Berufungsklägerin- bereits am 27.6.47
Hauptsumme und Zins vorbehaltslos an die Klägerin bezahlt hat.

Rechtsanwalt
gez. Schlatter.

23. Okt. 1947.

18/47
Wv. 29. X. 47
An das
Landgericht
- Zivilkammer -
Mannheim

Dr. O. / M.
- 541 -

In Sachen

der Firma E.P.K. S n i g in Heidelberg-
Kirchheim ,

Klägerin und Berufungsbeklagte ,
Prozessbevollmächtigter : Rechtsan-
walt Dr. Schlatter in Heidelberg

gegen

Fa. Frankl & Kirchner in Mannheim -
Neckarau, Rheingoldstrasse 48

Beklagte und Berufungsklägerin
Prozessbevollmächtigte : Rechtsan-
wälte Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto in Heidelberg

wegen Forderung

Akten.: S 93/47

Abschriften liegen an.

0

muss der mit dem Berufungsschriftsatz vom 8. Juli 1947 ge-
stellte Antrag ergänzt werden, da die Beklagte und Berufungs-
klägerin auf Grund des erstinstanzlichen, vorläufig voll-
streckbaren Urteils, bevor die Zwangsvollstreckung einge-
stellt wurde, die Klagesumme von RM 2.168.- nebst 5% Zins
hieraus ab 1.1.1946 mit RM 153.55 bezahlt hat.

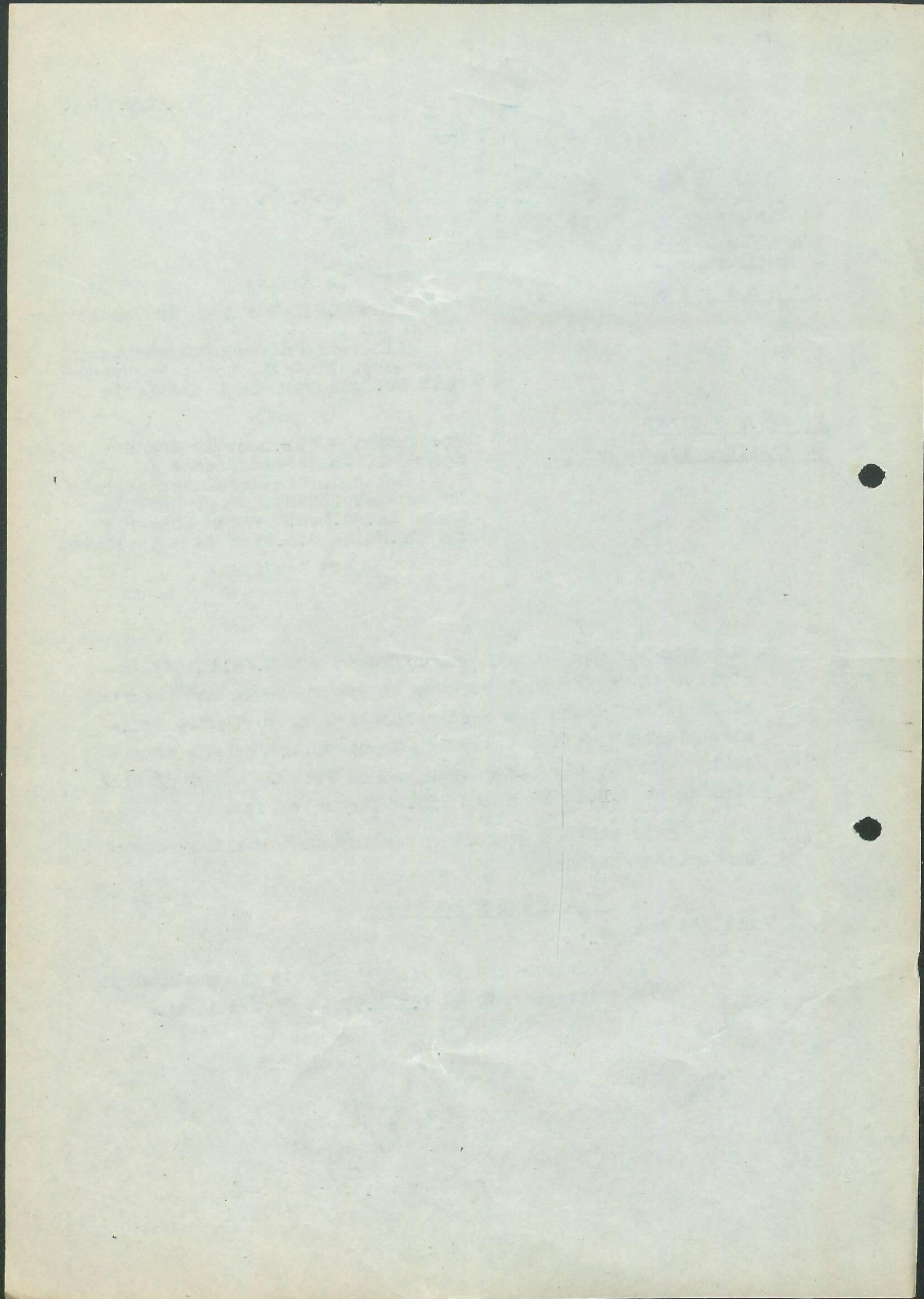
Wir erheben deshalb unter Aufrechterhaltung der
bisherigen Anträge

W i d e r k l a g e

mit dem Antrag ,

die Klägerin und Berufungsbeklagte zur Rückzahlung
des Betrages von RM 2.321.55 zu verurteilen .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstr. 48

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Otto

Heidelberg.
Neuenheimer Landstr. 4.

22. Okt. 1947 741
FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher 437 55

RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:
Frankl Kirchner Mannheim
Postscheckkonto:
Karlsruhe Nr. 17789



Bankkonten:
Bensel & Co., Mannheim
Deutsche Bank
Dep. Kasse Mhm. Neckarau

Ihre Zeichen Dr. O./Sch Ihre Nachricht vom 6.10.47
541

Unsere Zeichen 9KB

MANNHEIM-NE. 20.10.47

Betrifft: Rechtsstreit gegen die Firma E.F. König in Heidelberg-
Kirchheim.

Unter Bezugnahme auf die telefonische Unterredung mit Herrn Dr. Otto übersenden wir Ihnen anbei Abschrift unserer Zahlungsanweisung an obige Firma, woraus Sie zu ersehen belieben, daß die Forderung an sich bezahlt ist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Rückforderungsrechts.

Wir sehen deshalb von der Überlassung einer Bürgschaftserklärung ab.

Anlage: -1-

Hochachtungsvoll:

Frankl & Kirchner

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

[Faint, illegible text and markings, possibly bleed-through from the reverse side of the page. Some faint characters like 'I', 'J', and 'f' are visible.]

A b s c h r i f t
-.-.-.-.-

2.321.55

Zweitausenddreihundertzwanzeins 55/100-----

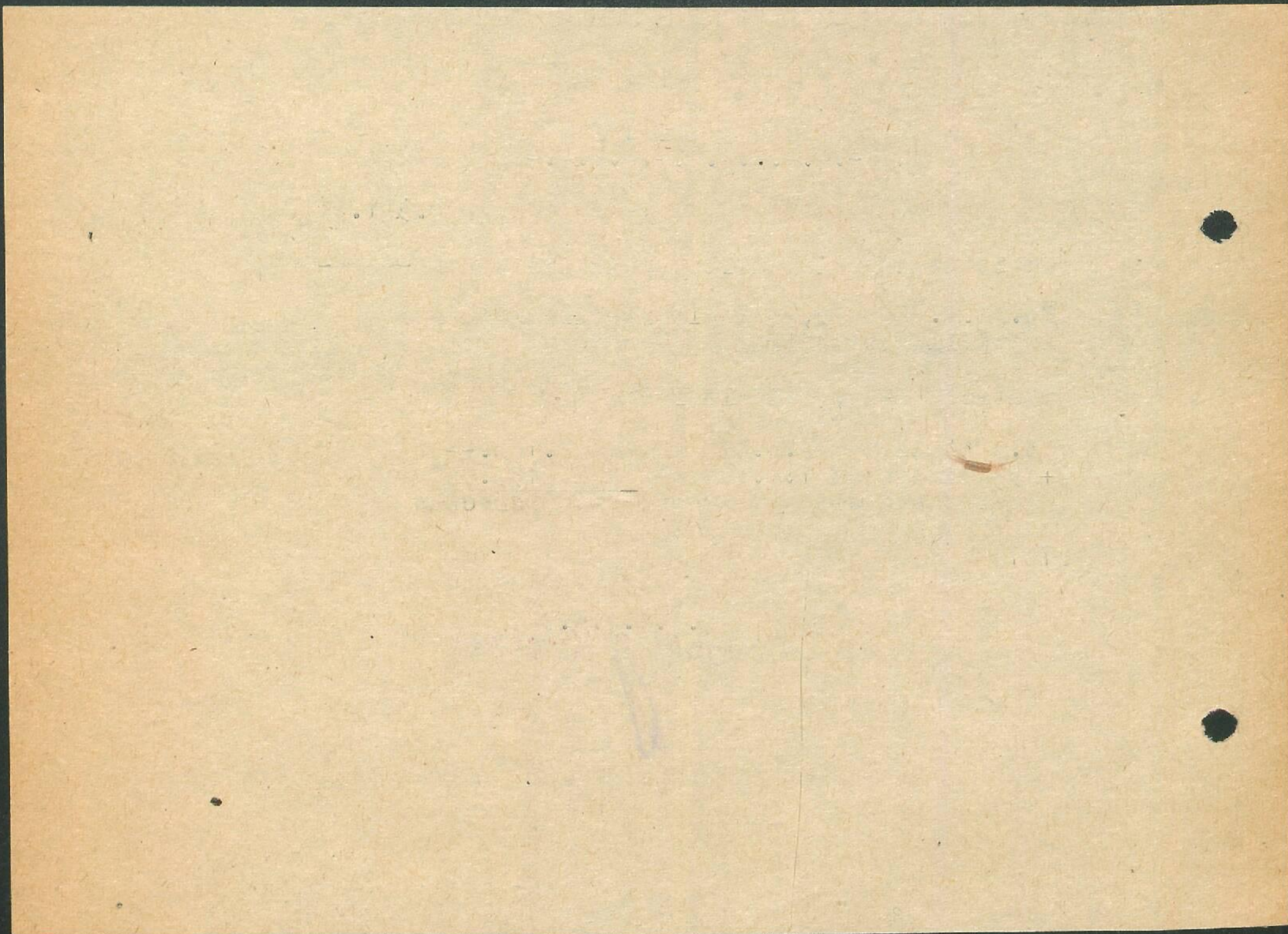
Fa. E.F. Koenig, Heidelberg-Kirchheim
Füllhalterfabrik

Deutsche Bank, Heidelberg.

Lt. Urteil vom 3.6.47	Rm 2.168.--
+ 5% Zinsen ab 1.1.46	" 153.55
unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts	

70792

F.d.R.d.A.:
Frankl & Kirchner
Fabrik für Eisen- und Stahlwaren in Heidelberg



Zur gefl. Beachtung!

Mit Rücksicht auf eine reibungslose Abwicklung der Arbeiten in den Büros sehen wir uns veranlaßt, die

Besuchszeiten

auf

Dienstag bis Freitag vormittags 9 bis 12 Uhr

festzusetzen.

Wir bitten Sie höflichst, Ihre Besuche bei uns künftig innerhalb dieser Zeit einzurichten.

Zu anderen Tageszeiten sowie am Montag ist uns ein Empfang nicht mehr möglich, es sei denn, daß dies vorher schriftlich oder telefonisch von uns ausdrücklich festgelegt wurde.

Wir bitten überzeugt zu sein, daß uns die derzeitigen Verhältnisse zwingen, wie o. e. zu verfahren und daß diese Maßnahme insbesondere auch im Interesse unserer Geschäftsfreunde ist, um deren vorliegende Anfragen und Aufträge entsprechend bearbeiten zu können.

Hochachtungsvoll!

Mannheim-Neckarau

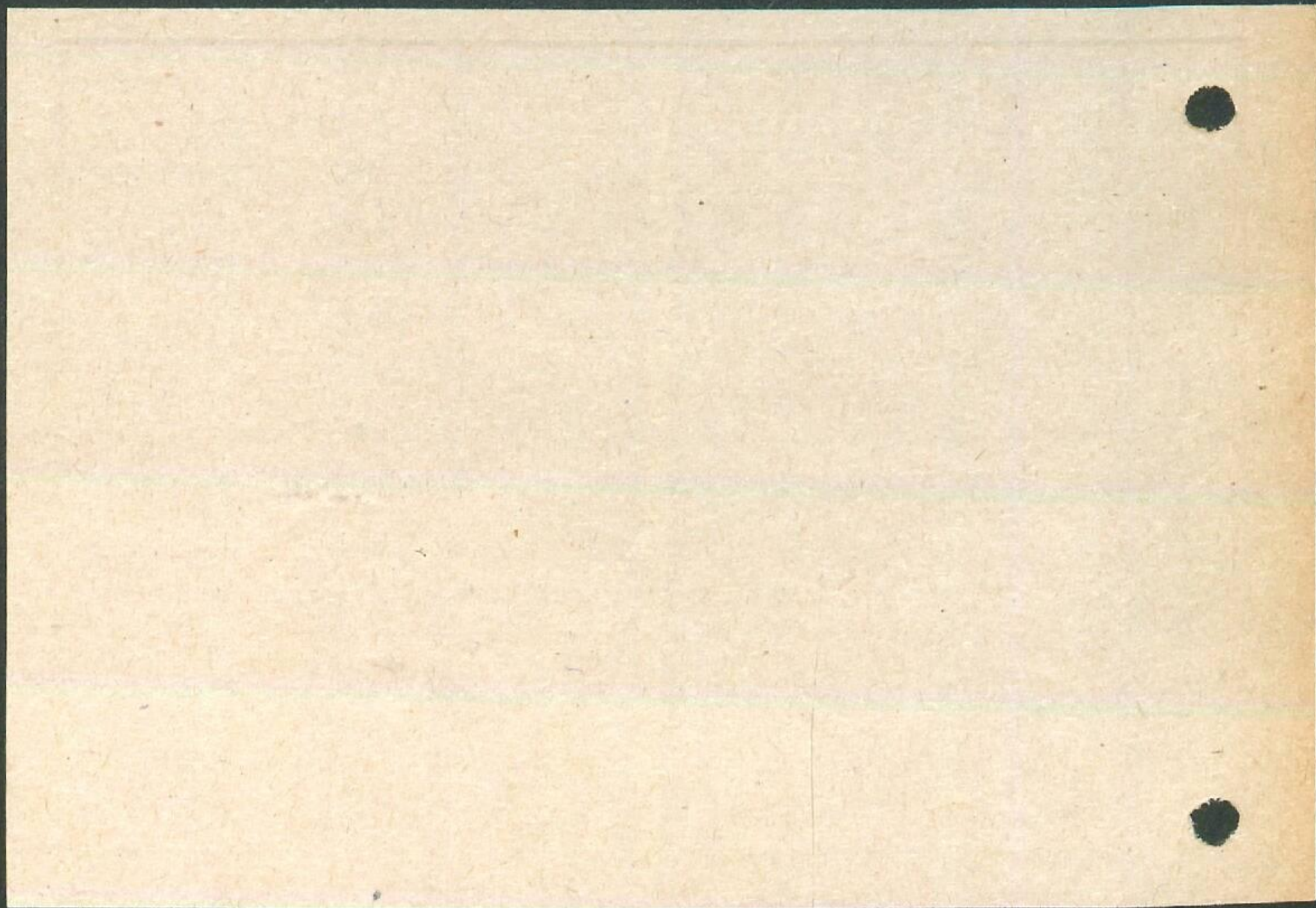
Rheingoldstraße 48

Fernruf 48755/56

FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektro-Motoren und elektr. Apparate

Mannheim-Neckarau



15. Oktober 1947

Dr. O./Sch.

- 541 -

Firma

Frankl & Kirchner

Mannheim-Neckarau

Rheingoldstr. 48

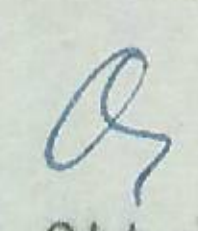
Betrifft: Rechtsstreit gegen die Firma E.F. K o e n i g
in Heidelberg-Kirchheim.

In obiger Sache ist Verhandlungstermin vor der
Zivilkammer des Landgerichts Mannheim, E.4.13, 3.Stock,
Zimmer 42 anberaumt auf

Freitag, d. 31. Oktober 1947, vorm. 11 Uhr.

Wir werden diesen Termin wahrnehmen. Falls einer
Ihrer Herren daran teilzunehmen wünscht, bitten wir um
rechtzeitige Benachrichtigung, damit ein Treffpunkt ver-
einbart werden kann. Wir halten diese Anwesenheit aber
nicht für unbedingt erforderlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1

•

•

11. Oktober 1947

Dr. G./Sen.

- 541 -

An das
Landgericht - Zivilkammer -
Mannheim

in Mannheim

König gegen Frank & Kirchner
wegen Forderung

Aktenr. 5 55/47
Gegner ersucht Abwehrift.

im Schriftsatz vom 14.8.47

beruft sich die Klägerin und Berufungsbeklagte auf das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart in 333. 1947 S. 345, in dem entschieden ist, daß der in der gerichtlichen Verhandlung der bevorstehenden gesetzlichen Neuordnung bestehender Zahlungsverbindlichkeiten mit Erlaß des Vertragshilfegesetzes Nr. 209 vom 2.5.46 einfallig sei. In diesem Urteil sind aber auch andere Rechtsfragen entschieden, die für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sind und auf die deshalb besonders hingewiesen werden soll. Es ist nämlich ausdrücklich erwähnt, daß die Untersuchung der Frage, ob die Geltendmachung der klägerischen Forderung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB. verstößt, nicht dadurch überflüssig geworden ist, daß jetzt das neue Vertragshilfegesetz vom 2.5.46 erlassen ist. Es heißt u.a.:

Wenn dieses Gesetz regelt die Rechtswirkungen der deutschen Niederlage nicht mit ausschließlicher Wirkung. Das Vertragshilfegesetz von 1946 hat nur die Bedeutung, daß es den Schuldner vor Härten bewahrt, die sich aus seiner Belastung mit Ansprüchen ergeben, während er in seiner eigenen Leistungsfähigkeit durch die in § 1 des Gesetzes hervorgerufenen Umstände beeinträchtigt ist. Ob er aber belastet ist, ob und in welchem Umfang der gegen ihn geltend gemachte Anspruch begründet ist, muss nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts entschieden werden.

Aus dieser Stelle ergibt sich mit aller Deutlichkeit die Widerlegung der gegnerischen Rechtsansicht, daß die

im Schriftsatz vom 14.8.47

im Vertragshilfeverfahren erlassene Stundung der Forderung einen Eingriff in ihren materiell rechtlichen ^{Be}stand bedeutet. Es liegt vielmehr tatsächlich so, wie in unserer Berufungsbegründung vom 8. Juli 1947 ausgeführt, daß das Vertragshilfeverfahren zur Vollstreckungsmittel gehört. Tatsächlich bestritt die Berufungsklägerin ja auch in keiner Weise, daß sie den eingeklagten Betrag an sich schuldet.

Das angezogene Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart stellt ferner bei der Ablehnung des Gedankens der "Interessengemeinschaft" zwischen den Partnern eines Rüstungslieferungsvertrages entscheidend auf den Gesichtspunkt ab, daß allein die Beklagte den Gewinn aus den Rüstungsaufträgen erhalten hatte, während die Klägerin auf ihre Ansprüche aus einem Mietvertrage beschränkt war. Im vorliegenden Falle liegt es aber gerade umgekehrt, denn bei einem Rüstungsunterlieferungsvertrag war der klägerische Unterlieferant mindestens in demselben Maße an den Gewinnen aus dem Rüstungsgeschäft beteiligt, wie der Beklagte Hauptlieferant; ja die Klägerin und Berufungsbeklagte hat ^{te} sogar einen größeren Gewinnanteil, da sie als Unterlieferant nicht den strengen Kontrollen anvertrauten unterworfen ^{war,} wie die Beklagte als Erstlieferant. In der Zeit von Mai 1944 bis Februar 1945 hat die Klägerin Lieferungen im Wert von RM 32.400.-- an die Beklagte bewirkt und die Zahlungen pünktlich erhalten, trotzdem die Beklagte auf ihre eigenen Zahlungen seitens der auftraggebenden Dienststelle entweder monatelang warten musste oder überhaupt noch keine Zahlung erhalten hat. Im ganzen gesehen hat die Beklagte aus ihren Rüstungsaufträgen sogar erhebliche Verluste gehabt, was sich dahin auswirkte, dass ihre Bilanz des Jahres 1945 einen Verlust ausweist.

Das Oberlandesgericht Stuttgart stellt weiterhin auf den Gesichtspunkt ab, daß die Bewirkung der Zahlungen seitens des Reichs an den Hauptlieferanten in dessen Rechtsverhältnis zum Unterlieferanten u.ä. als Geschäftsgrundlage angesehen werden könne. Die Beklagte hat auch durch die Formulierung ihrer besonderen Lieferbedingungen I ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei den an die Klägerin erteilten Aufträgen um Rüstungsunterlieferungen handele. Dies geht aus Ziff. 6. Abet der genannten Bedingungen eindeutig hervor, die folgendermaßen

lautet:

"Unser öffentlicher Auftraggeber hat uns die Verpflichtung auferlegt, mit einer evtl. sofortigen Auftragserteilung oder -Kürzung jederzeit einverstanden zu sein und zwar mit der Maßgabe, diese Verpflichtung auch unseren Unterprioritäten bei Auftragserteilung anzuerkennen".

Die Klägerin hat diesen Lieferbedingungen nicht widersprochen. Sie hat sie also im Sinne des angesprochenen oberlandesgerichtlichen Urteils "unbeanstandet" hingenommen. Auch wusste der Inhaber der Klägerin aus persönlichen Verhandlungen, für welche Zwecke die bei ihm bestellten Teile benötigt wurden. Dies ging in den meisten Fällen sogar aus der Bezeichnung der bestellten Teile - z.B. Schlagholzen - eindeutig hervor. Es ist also festzustellen, daß der laufende Eingang der Zahlungen seitens des Reichs die Geschäftsgrundlage aller Verträge zwischen den Streitparteien darstellte, die nunmehr zum Wegfall gekommen ist.

Auch die weitere Voraussetzung des Einwands der unzulässigen Rechtsausübung ist gegeben, da zu dem Wegfall der Zahlungen des Reichs eine katastrophale Verschlechterung der ganzen wirtschaftlichen Lage der Beklagten hinzu gekommen ist, insbesondere weil, wie schon erwähnt, die Leistungsaufträge im ganzen sich für die Beklagte als verlustbringend herausgestellt haben. Dem gegenüber ist die wirtschaftliche Schwächung der Klägerin weit geringer, wenn von einer solchen überhaupt gesprochen werden kann, da sie ja, wie ebenfalls bereits erwähnt, im Gegensatz zu der Beklagten an den in Frage stehenden Aufstellungslieferungen erheblich verdient hat oder doch hätte verdienen können. Hierbei kommt es auch nicht darauf an, daß die Klägerin vielleicht eine kleinere Firma ist, als die Beklagte. Denn die Beklagte ist genau so schutzwürdig, wenn ihre Unterprioritäten sich aus zahlreichen kleineren Firmen zusammensetzen, wie wenn diese nur wenige Großfirmen wären. Es muß hier auch auf den Gesichtspunkt der gleichmäßigen Gläubigerbehandlung abgestellt werden. Der

Gesamtbetrag der gegen die Beklagte bestehenden Forderungen aus notleidend gewordenen Unterlieferungen beläuft sich auf RM 120.000.—. Die übrigen Lieferanten besitzen den heute eigentlich von jedem zu erwartenden Anstand mit der Geltendmachung ihrer Forderungen zuzuwarten. Es würde im höchsten Maße gegen die guten Sitten verstoßen, wenn diese anständigen Gläubiger nunmehr den Nachteil daraus haben sollten, daß die Klägerin rücksichtslos auf der sofortigen Bezahlung ihrer Forderung besteht.

Im übrigen muß immer und immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Gläubiger eines schwebenden Rechtsverhältnisses ja nicht um sein Geld gebracht werden soll, sondern daß er nur warten soll, bis die Bezahlung seiner Forderung dem Schuldner zugemutet werden kann. Falls er es aber als lästig empfindet, das solche Rechtsverhältnisse in der Schwebe gelassen werden, dann kann ja im Wege einer freiwilligen Vereinbarung eine Billigkeitsregelung getroffen werden, in der Art, wie sie die Beklagte in 1. Instanz vorgeschlagen hatte und auf die nicht einzugehen die Klägerin für richtig erachtet hat. Die Beklagte selbst jedenfalls hat, wenn sie in der Lage des Gläubigers war, hieraus die Konsequenzen gezogen und sich mit einer Herabsetzung ihrer Forderung um 50% bei sofortiger Zahlung einverstanden erklärt.

Bescheid: Akten des Landgerichts Mannheim
in Sachen Franzl & Kriehner gegen
VDO. Fachmeter AG. - Akten-Nr.
O 31/46 -.

Die gestellten Anträge werden im vollen Umfange aufrecht erhalten.

Verteiler:

2 x Gericht
1 x Mandant
2 x Gegenanwalt
1 x Akt


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

FRANKL & KIRCHNER

FABRIK FÜR ELEKTROMOTOREN U. ELEKTRISCHE APPARATE

Fernsprech-Anschlüsse: Nr. 487 55 und 487 56 / Drahtanschrift: Franklkirchner Mannheim / Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 177 89 / Bankkonten: Deutsche Bank,
Depositenkasse Mannh.-Neckarau / Bense & Co., Mannheim / RB.-Nr. O/0667/0116

Postanschrift: Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstraße 48

Herren

Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Heimerich,
Dr. O t t o,

17a) H e i d e l b e r g.
Neuenheimer Landstr. 4.



Blatt -1-

①7a MANNHEIM-NECKARAU

Ihre Zeichen: Dr. O/M.
-541-

Ihre Nachricht vom: 19.8.47

Unsere Zeichen: 2/KB/St. Tag: 8.10.47

Betrifft:

Rechtsstreit gegen die Firma E.F. König in Heidelberg-Kirchheim.

Für Ihre ausführliche Mitteilung danken wir Ihnen und bitten höflich zu entschuldigen, wenn wir erst heute zur Beantwortung Ihrer Fragen kommen.

Zu Punkt 1 möchten wir folgendes erwähnen:

Die Firma König war aufgrund unserer in den jeweiligen Bestellungen gemachten Dringlichkeitsnachweise und der jeweiligen Angabe der Wehrmachauftragsnummer offensichtlich darüber orientiert, dass es sich um Rüstungsaufträge handelt, sie also bei Ausführung der Aufträge als Rüstungsunterlieferant auftritt. In unseren besonderen Lieferbedingungen, die den Bestellungen beigelegt wurden und von denen wir ein Exemplar anfügen, ist unter Punkt 6 u. a. folgendes erwähnt:

"Wenn die Auftragseinstellung oder -kürzung nicht auf einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand beruht, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Arbeitseinstellung oder -kürzung entstandenen nachweisbaren notwendigen Kosten zuzüglich eines angemessenen anteiligen Gewinns nach den Preisbildungs- und Prüfungsgrundsätzen des Auftraggebers erstatten. Darüber hinausgehende Forderungen - wie auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn usw. - stehen dem Auftragnehmer nicht zu."

Es ist also ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der Auftraggeber, in diesem Falle die betreffende Wehrmachtsstelle, dem Auftragnehmer, wozu auch der Unterlieferant zählt, bei Zurückziehung des Auftrages die nachweisbaren Kosten einschließlich eines entsprechenden Gewinnes erstattet. U. E. können diese Bedingungen analog auch in vorliegendem strittigen Falle angewendet werden. Wir können nachweisen, dass wir für die Lieferungen, die von der Firma König an uns ausgeführt wurden und um die der Streit geht, vom Auftraggeber keinerlei Zahlungen erhalten haben und wir daher & nachdem die zwischen Rüstungslieferant und Rüstungsunterlieferant bestehende Risikogemeinschaft aus dem vorgesagten klar hervorgeht, keinesfalls allein zur Schadensdeckung herangezogen werden können.

FRANK & KIRCHNER

FABRIK FÜR ELEKTROMOTOREN U. ELEKTRISCHE APPARATE



© MANNHEIM-NECKARAU

The following text is a technical description of an electric motor, written in German. It details the construction and operation of the motor, including its components and the electrical system. The text is organized into several paragraphs, each describing a different aspect of the motor's design and function. The language is technical and precise, typical of engineering documentation from the early 20th century.

Die Maschine ist ein Drehstrom-Induktionsmotor mit einer Nennleistung von 1000 W bei 230 V und 50 Hz. Der Motor ist in einer robusten Gehäusebauweise ausgeführt, die einen hohen Schutzgrad (IP 54) gewährleistet. Die Wicklung ist mit einer hochwertigen Isolierung versehen, die eine Lebensdauer von über 20 Jahren bei richtiger Bedienung ermöglicht.

Die Bauweise des Motors ist so konzipiert, dass er für den Einsatz in industriellen Umgebungen geeignet ist. Die Montage ist einfach und schnell, was die Wartungskosten senkt. Die Maschine ist für den Dauerbetrieb ausgelegt und kann bei einer Umgebungstemperatur von -25°C bis +40°C eingesetzt werden.

Die elektrischen Daten des Motors sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Parameter	Wert
Nennleistung (P _N)	1000 W
Nennspannung (U _N)	230 V
Nennstrom (I _N)	4,5 A
Leistungsfaktor (cos φ)	0,85
Effizienz (η)	0,80
Wicklung	Y-Verbindung

Die Maschine ist mit einem Schutzblech ausgestattet, das die beweglichen Teile vor Berührung schützt. Die Montageanleitung ist in deutscher Sprache beigefügt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst.

FRANKL & KIRCHNER

FABRIK FÜR ELEKTROMOTOREN U. ELEKTRISCHE APPARATE

Fernsprech-Anschlüsse: Nr. 48755 und 48756 / Drahtanschrift: Franklkirchner Mannheim / Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 17789 / Bankkonten: Deutsche Bank,
Depositenkasse Mannh.-Neckarau / Bensel & Co., Mannheim / RB.-Nr. O/0667/0116

Postanschrift: Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstraße 48

Herren

Rechtsanwälte

Dr.Dr.h.c.Heimerich & Dr.Otto,

17a) Heidelberg.



Blatt -2-

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

17a) MANNHEIM-NECKARAU

Unsere Zeichen: 2/KB/St. Tag: 8.10.47

Betrifft:

Wir bemerken noch, dass die Firma König als Unterlieferant den scharfen Kalkulationsvorschriften wie wir als Erstlieferer nicht unterworfen war und daher mit einem einträglichen Gewinn rechnen konnte.

In der Zeit vom Mai 1944 bis Februar 1945 hat die Firma König im Wert von RM 32.400.-- an uns geliefert und die Zahlungen pünktlich erhalten, trotzdem wir durchweg Monate auf die Zahlung seitens der Dienststelle warten mussten, nachdem wir ein komplettes Gerät lieferten, für das lange Herstellerzeiten erforderlich waren.

Betr. Abschnitt 2 Ihres Schreibens:

Eine Anzahl unserer Unterlieferanten hat gleiche Forderungen an uns, wie sie von der Firma König an uns vorliegen, im Gesamtumfange von z.Zt. noch ca. RM 120.000.--, und es ist nur der Anständigkeit der betreffenden früheren Lieferanten zuzuschreiben, wenn die in Ihrem Schreiben angeführte katastrophale Verschlechterung der Wirtschaftslage unseres Betriebes bis jetzt noch nicht eingetreten ist. Die Rüstungsaufträge im Ganzen haben sich für uns als erheblich verlustbringend ausgewirkt, wobei die letzten Auswirkungen besonders im Jahre 1945 eintraten, für die in unserer Bilanz ein Verlust ausgewiesen ist. Bei der Firma König kann die wirtschaftliche Schwächung aufgrund des Wegfalls der Zahlung des Reiches nur unbedeutend sein, nachdem wir innerhalb 30 Tagen nach Lieferung unsere Zahlung an König leisteten, während wir die Zulieferungen teilweise ein halbes Jahr an Lager hatten bis die Geräte zusammengebaut waren, zur Ablieferung kommen konnten und dann erst mit der Zahlung zu rechnen war.

Wir sehen nicht ein, dass die Firma König, die, wie aus dem Schriftwechsel immer wieder ganz eindeutig hervorgeht, über die Art der Aufträge - Wehrmachtsunterlieferungen - genau orientiert war, sich nun aus der mit uns eingegangenen Risikogemeinschaft ausschliessen will. Herrn König war auch bei den persönlichen Verhandlungen jeweils mitgeteilt worden, für was die Teile benötigt werden. In den meisten Fällen ging es sogar aus der Bezeichnung der Teile in unseren Aufträgen - z.B. Schlagbolzen - einwandfrei der Verwendungszweck hervor.

FRANKL & KIRCHNER

FABRIK FÜR ELEKTROMOTOREN U. ELEKTRISCHE APPARATE

Fernsprech-Anschlüsse: Nr. 487 55 und 487 56 / Drahtanschrift: Franklkirchner Mannheim / Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 17789 / Bankkonten: Deutsche Bank,
Depositenkasse Mannh.-Neckarau / Bense & Co., Mannheim / RB.-Nr. O/0667/0116

Postanschrift: Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstraße 48

Herren

Rechtsanwälte

Dr. Dr.h.c.Heimerich & Dr. Otto,

17a) Heidelberg.



Blatt -3-

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

(17a) MANNHEIM-NECKARAU

Unsere Zeichen: 2/KB/St. Tag: 8.10.47

Betrifft:

Wir erwähnen nochmals, dass wir für die strittigen Lieferungen der Firma König - aufgrund der langen Lieferzeiten - auch für Lieferungen, die die Firma König Monate vorher schon an uns gemacht hat und für die wir Zahlungen auch leisteten, seitens unserer Auftraggeber Zahlung nicht erhielten und, da diese nicht mehr bestehen, auch keine Zahlung mehr erhalten können.

Abschliessend möchten wir noch bemerken, dass in einem analogen Falle, wo es sich um Unterlieferungen von uns an einen anderen Wehrmachtslieferanten handelte, das Gericht in diesen Tagen einen Vergleichsvorschlag in Höhe von 50% gemacht hat. Auf diesen Vorschlag sind wir dann auch eingegangen.

Die Akten hierüber stellen wir Ihnen auf Anforderung gerne zur Einsicht zur Verfügung.

Hochachtungsvoll !

Frankl & Kirchner

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Anlage.

FRANKL & KIRSCHNER

TABELE ELEKTROMOTOREN UND ELEKTROSCHE APPARATE



© MANNHEIM-NECKARAU

1917

Die elektrischen Motoren, welche wir hier
zu zeigen haben, sind von der verschiedensten
Größe und Leistungsfähigkeit. Sie sind
für alle Zwecke geeignet, die eine
elektrische Antriebskraft erfordern.
Die Motoren sind in verschiedenen
Ausführungen lieferbar, wie z. B. mit
oder ohne Lüfter, mit oder ohne
Schutzgehäuse, etc.

Die Motoren sind in verschiedenen
Größen und Leistungen lieferbar.
Die Motoren sind in verschiedenen
Ausführungen lieferbar, wie z. B. mit
oder ohne Lüfter, mit oder ohne
Schutzgehäuse, etc.

Die Motoren sind in verschiedenen
Größen und Leistungen lieferbar.
Die Motoren sind in verschiedenen
Ausführungen lieferbar, wie z. B. mit
oder ohne Lüfter, mit oder ohne
Schutzgehäuse, etc.

Frankl & Kirschner

MANNHEIM

4. Preisbildung.

Alle von den zuständigen Behörden erlassenen Preisbildungsvorschriften sind zu beachten. Insbesondere ist von Ihnen bei der Preisbildung für diesen Auftrag die „Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSO)“ vom 15. 11. 1938 nebst Nachträgen zugrunde zu legen, soweit nicht Gruppenpreise entsprechend den einschlägigen Erlassen des Reichskommissars für die Preisbildung v. 19. Mai 1942 und folgende auch für Sie verbindlich sind oder werden.

5. Preisprüfung.

Unser öffentlicher Auftraggeber hat sich uns und unseren Unterlieferanten gegenüber das Recht vorbehalten, die Preise vor, während und nach der Lieferung und Leistung in einer ihm geeignet erscheinenden Weise durch Beauftragte prüfen zu lassen und in begründeten Fällen den zu hohen Preis im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer angemessen zu ermäßigen.

6. Rücktrittsrecht.

Unser öffentlicher Auftraggeber hat uns die Verpflichtung auferlegt, mit einer evtl. sofortigen Auftragseinstellung oder -kürzung jederzeit einverstanden zu sein und zwar mit der Maßgabe, diese Verpflichtung auch unseren Unterlieferanten bei Auftragserteilung aufzuerlegen.

Macht unser Auftraggeber von dieser Auflage Gebrauch, so sind wir und Sie verpflichtet, die weitervergebenen Unteraufträge auf Produktionsmittel, Rohstoffe, Halbzeuge, Teile usw. sofort zurückzuziehen oder zu kürzen.

Wenn die Auftragseinstellung oder -kürzung nicht auf einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand beruht, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Arbeitseinstellung oder -kürzung entstandenen nachweisbaren notwendigen Kosten zuzüglich eines angemessenen anteiligen Gewinns nach den Preisbildungs- und Prüfungsgrundsätzen des Auftraggebers erstatten. Darüber hinausgehende Forderungen — wie auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn usw. — stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

7. Änderungen der Lieferbedingungen.

Alle Änderungen dieser Bedingungen sowie über dieselben hinausgehende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns.

8. Versand und Abnahme.

Über Art des Versandes, Abnahme auf Brauchbarkeit (Güteprüfung) und Übernahme (endgültige Abnahme) erhalten Sie, falls erforderlich, besondere Weisungen.

FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Anerkenntnis obiger „Besonderer Lieferbedingungen“ wird hierdurch bestätigt.

....., den

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers)



FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate
MANNHEIM-NECKARAU

An Firma

Anlage zur Bestellung Nr. vom:

Ausgabe Juli 1942.

Besondere Lieferbedingungen I

Die nachstehenden „Besonderen Lieferbedingungen“ sind Bestandteile unseres Auftrages. Wir bitten Sie, uns Ihre Anerkennung derselben durch Unterschrift und Rücksendung des zweiten Exemplars zu bestätigen.

1. Liefertermine.

Die Lieferungen haben entsprechend den in unserer Bestellung angegebenen Mengen und Terminen zu erfolgen.

Über- oder Unterbelieferungen der einzelnen Liefertermine sind nicht zulässig.

Falls Sie die genannten Termine nicht einhalten können, erwarten wir sofortige Angabe der Gründe hierfür und der Ihnen möglichen abweichenden Termine.

Wesentliche Störungen der Fertigung sind uns unverzüglich zu melden.

2. Weitervergebung an Unterlieferanten.

Der vorliegende Auftrag darf ohne unsere Genehmigung nicht an andere Unterlieferanten weitergegeben werden. Sollten Sie aus Gründen der Überbesetzung Ihrer Fertigungskapazität nicht in der Lage sein, den Auftrag in Ihrem eigenen Betriebe fristgemäß auszuführen, so müssen Sie uns dieses unverzüglich mit entsprechender Begründung melden.

Unberührt hiervon bleibt die Weitervergebung von Teilen eines einheitlichen Unterauftrages an Unterlieferanten, wenn die Ausführung der Teilarbeit nicht im Rahmen der technischen Möglichkeiten Ihres eigenen Betriebes liegt und die Übertragung dieser Fertigung von vornherein vorgesehen war.

3. Rohstoffbeschaffungen, Beistellungen, Arbeitseinsatz.

Wir setzen voraus, daß Sie alle erforderlichen Rohstoffe und Betriebsmittel für diesen Auftrag am Lager haben bzw. kurzfristig beschaffen können.

Alle etwaigen Beistellungen von uns an Teilen — falls unbedingt erforderlich an Rohstoffen — erfolgen von uns kostenlos mit der Maßgabe, daß Sie diese Werte bei Ihrer Preisbildung demzufolge unberücksichtigt lassen.

6. Oktober 1947

266/47

Dr. O./Sch.

- 541 -

Firma

Frankl & Kirchner

Mannheim-Neckarau

Rheingoldstraße 48

Betr.: Rechtsstreit gegen die Firma E.F. K ö n i g in Heidelberg-Kirchheim.

Vom Landgericht Mannheim erhalten wir in obigem Rechtsstreit heute die Mitteilung, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 3.6.47 auf unseren Antrag gegen Sicherheitsleistung in Höhe von RM 2.500.-- ~~die~~ auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank bewirkt werden kann, einstweilen eingestellt ist. Wir bitten Sie, sich eine entsprechende Bürgschaftserklärung Ihrer Bankverbindung zu beschaffen und diese mir mitsamt einer beglaubigten Abschrift derselben zuleiten zu wollen, damit das Weitere veranlaßt werden kann.

Ferner gestatten wir uns, die Beantwortung unseres Schreibens vom 19. August 1947 in gefällige Erinnerung zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Landgericht Mannheim
Zivilkammer

Mannheim, den 26. September 1947

In Sachen

6. Okt. 1947

S 93/47

Koenig gegen Frankl & Kirchner

wegen Forderung

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 3.6.47 wird auf Antrag der Beklagten -Berufungsklägerin- gegen Sicherheitsleistung in Höhe von RM 2500.- , die auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer Grossbank bewirkt werden kann, gem. §§ 707, 719 ZPO. einstweilen eingestellt.

gez. Dr. Silberstein

Dr. Mussnug

Dr. Meyer

Herrn

RA. Dres. Heimerich & Otto
Heidelberg.

Landgericht Mannheim
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Hinzburger

Justizobersekretär

Handwritten notes in blue ink: '10/10', 'B', 'Termin not!', and a signature.

Handwritten signature

Justizobersekretär



Mannheim , den 26. September 1947

Terminsnachricht

Aktenzeichen:

S 93/47

In Sachen

Koenig

gegen

Frankl & Kirchner

wegen Forderung

Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung

ist bestimmt auf

Freitag, den 31. Oktober 1947, vorm. 11 Uhr

vor — dem Einzelrichter der

Landgericht Mannheim, E.4.13, 3. St. Zimmer 42

Der Terminsnachricht für den Berufungsbeflagten ist die Berufungsschrift angegeschlossen.

Die Berufungsschrift ist beim Berufungsgericht am
eingegangen.

Der Berufungsbeflagte wird darauf hingewiesen, daß er sich vor dem Berufungs-
gericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten
vertreten lassen muß.

Herren

RA. Dres. Heimerich & Otto

Heidelberg.



Hüßburgert

Justizobersekretär

ZP. 97ab

Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung über die
Berufung an die Parteien (§§ 348, 349, 520 ZPO.). — Landgericht.

(6a; A4; 11.40; 5000; LM 2.)

Hindenburg
Vertrag zwischen

An das
Landg
Mannh

Aktenz.: 1

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

Gegenstand:	*) Brief *) Nr. 233			
Nachnahme:	R.H.	R.H.	Gewicht:	kg g
Wert oder Betrag:	R.H. R.H.			
Empfänger:	Landgericht			
Bestimmungsort:	Mannheim			

Postannahme



[Signature]

Erklärung der Abkürzungen umseitig.

C 62 Din A 7

3. 47. 32. CFM.

1 Anlage

Wv. 15.8.47
30. Sept. 1947.
at 30/9.

Dr.O./M.
-541 -

Einschreiben !

In Sachen

egen Frankl & Kirchner
wegen Forderung

Zahlungsbeleg über die bezahlte,
diesen zu den Akten zu

[Signature]
(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

An das
Landgericht
Mannheim

Aktenz.: S 93/47

übersenden wir in der Anlage Zahlungsbeleg über die bezahlte Berufungsgebühr mit der Bitte, diesen zu den Akten zu nehmen.

1 Anlage

Dr.O./M.
-541 -

Einschreiben !

In Sachen

König gegen Frankl & Kirchner
wegen Forderung


(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Wv. 15.8.47
30. Sept. 1947.
at 30/9.

1. für Postgeschäfte möglichst frühzeitig zu wählen!
2. auf alle freizumachenden Sendungen die Marken vor der Einlieferung anzukleben!
3. bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu!
4. zu Wert- und Einschreibesendungen einen Einlieferungsschein — mit Tinte — vorher auszufüllen!
5. Gold abgezählt bereit zu halten, größere Sendungen vorher zu ordnen

Besichtenswerte Regeln
für Schalterbesucher.

Die Post bittet.

Lebensversicherung

Lebensversicherung

übernehmen wir in der Anlage
die Bestimmungsgelder mit der Bitte,
nehmen.

Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstraße 48

Herrn

Dr. Dr. h. c. Heimerich
Rechtsanwalt

17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Ihre Zeichen Dr. O/M 541 Ihre Nachricht vom 23.8.47

Betrifft: F & K gegen König Heidelberg.

Unter höflicher Bezugnahme auf die mit Ihnen geführte tel. Unterredung übersenden wir Ihnen anbei die erbetene Quittung über die am 12.9. zu Gunsten der Gerichtskasse Mannheim eingezahlte Prozessgebühr.

Bezüglich der Parteikosten in Höhe von RM 235.34 können wir Ihnen mitteilen, dass dieser Betrag an die Firma König noch nicht überwiesen ist. Wir hatten den Betrag an die Gerichtskasse eingezahlt, er wurde uns von dieser zurückerstattet.

Anlage: 1 Zahlkartenabschnitt
über RM 78.--.

FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher Nr. 43755, 43756 . RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:
Frankl Kirchner Mannheim

Postscheckkonto:
Karlsruhe Nr. 17789



Bankkonten:

Südwestbank, Depos.-
Kasse Mhm.-Neckarau
Bensel & Co., Mannheim

Unsere Zeichen 4/KB We (17a) MANNHEIM-NE. 25.9.47.
27. Sep. 1947

Hochachtungsvoll

Frankl & Kirchner

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Abt.: Buchhaltung

L. A.

[Handwritten signature]

FRANK & KIRCHNER

1000 10th Avenue, New York 17, N.Y.



27 260 1047

23. August 1947 .

Dr. O./W.
- 541 -

Firma

Frankl & Kirchner

M a n n h a i m - Neckarau .
Rheingoldstrasse 48 .

Betrifft : Rechtsstreit gegen die Firma E. F. K. K ö n i g in
Heidelberg-Kirchheim .

Wir bestätigen noch den Empfang Ihres Schreibens vom 19. August 1947 nebst Anlagen, aus denen ich ersehe, dass Sie die Kosten bereits bezahlt haben, obwohl ich in meiner Berufungsschrift ausdrücklich beantragt habe, die Vollstreckung des amtsgerichtlichen Urteils auszusetzen. Wenn auch über diesen Aussetzungsentrag noch nicht entschieden ist, so hätten Sie doch die Kosten nicht unbedingt zu bezahlen brauchen.

Dagegen müssen Sie nunmehr eine Prozessgebühr für Ihre Berufungseinlegung bezahlen, da vorher Termin zur mündlichen Verhandlung nicht bestimmt wird. Ich bitte Sie der Einfachheit halber den Betrag von RM 78.- direkt bei der Gerichtskasse Mannheim einzuzahlen als Prozessgebühr für die Berufung in Sachen König gegen Frankl & Kirchner wegen Forderung (Aktenzeichen des Amtsgerichtes : I C 1051/46, Aktenzeichen des Landgerichts: S 93/47). Die Quittung bitte ich mir zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

27. August 1947

Dr. O. W.
- 241 -

Titel
Funktionsbezeichnung
Name
Geburtsdatum

Bestandteil: Sachverständigenrat des Reichsausschusses für
Wirtschaftsplanung

Wir bestätigen nach dem Inhalt Ihres Schreibens vom
19. August 1947, dass Sie, Herr Dr. O. W., als
Mitglied des Reichsausschusses für Wirtschaftsplanung
bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, die die
Vorbereitung der Wirtschaftsprüfung betreffen. Sie
sind verpflichtet, diese Aufgaben zu erfüllen und
sind für die Ausführung dieser Aufgaben zu
verantworten.

Ihre Tätigkeit ist eine wichtige Aufgabe für
die Wirtschaftsprüfung. Sie sind verpflichtet,
diese Aufgabe zu erfüllen und sind für die
Ausführung dieser Aufgabe zu verantworten.
Die Ausführung dieser Aufgabe ist eine wichtige
Aufgabe für die Wirtschaftsprüfung. Sie sind
verpflichtet, diese Aufgabe zu erfüllen und
sind für die Ausführung dieser Aufgabe zu
verantworten.

Mit vorzüglichen Hochachtung!

(Dr. O. W.)
Hochachtung!

Landgericht Mannheim

Mannheim, den 20. August 1947

S 93/47

In Sachen

Keonig gegen Frankl & Kirchner
wegen Forderung

Termin zur Verhandlung über die Berufung kann erst nach
Bezahlung der Prozessgebühr bestimmt werden.

Der Vorsitzende:

gez. Rost

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeante der Geschäftsstelle

Herren

RA. Dres. Heimerich & Otto
~~Wierx~~

Heidelberg.



Hünzburger,

Justizobersekretär

2. 168. —

78. —

Handwritten signature in blue ink, possibly reading "H. J. ...".

Justizobersekretär

W v. 15. IX. 47 wie verfährt
Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstr. 48

Herren

Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto,

H e i d e l b e r g.
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen Dr. O/M.
541

Ihre Nachricht vom 15.8.47

Unsere Zeichen St. (170) **MANnheim-NE.** 19.8.47

Betrifft:

Berufung in Sachen König gegen Frankl & Kirchner.

In der Anlage überreichen wir Ihnen die in unserem Schreiben vom 13.8.47 erwähnten Unterlagen und bitten, das Versehen entschuldigen zu wollen.

Hochachtungsvoll !

Frankl & Kirchner

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate
ppa.

Anlagen.

FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher Nr. 437 55, 437 56

RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:
Frankl Kirchner Mannheim

Postscheckkonto:
Karlsruhe Nr. 17789



Bankkonten:
Deutsche Bank, Depos.-
Kasse Mhm.-Neckarau
Bensel & Co., Mannheim

FRANK & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate
Friedrichstr. 137-139, 100 100 Berlin



Telefon 137-139
Postfach 137-139
Kasseler Str. 137-139
Frank & Kirchner

19.8.47
MANNHEIM-NE. 19.8.47

Bestellung in hohen Mäßen von Frank & Kirchner.

In der Anlage überreichen wir Ihnen die in unserem Katalog
19.8.47 enthaltenen Unterlagen und bitten, uns zu zeigen, ob
es zu wollen.

hochachtungsvoll
Frank & Kirchner

Anlagen

Hochachtungsvoll Dr. Dr. H. C. Heimerlich
Dr. Heimerlich & Co. Otto
Heimerlich & Co. Otto
Heimerlich & Co. Otto

Dr. O. M.
19.8.47

Amtsgericht

Ausfertigung.

Mannheim, den 12. Juli 1947

- Geschäftsstelle -

K o s t e n f e s t s e t z u n g .

I C 1051/46

Eingegangen

23. JULI 1947

Erh.

In Sachen

der Firma E. E. Koenig in Heidelberg-
Kirchheim Kläg.:

- Prozeßbevollmächtigter : Rechtsanwalt Dr.
Schlatter in Heidelberg

gegen

22. Aug. 1947

Firma Frankl & Kirchner in Mannheim-
Neckarau, Rheingoldstrasse 48

Bekl.,

wegen Forderung -

Die von der Beklagten an die Klägerin nach dem gegen
Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil des Amts-
gerichts Mannheim vom 3. Juni 1947 zu erstattenden - in der
Anlage berechneten - Kosten werden festgesetzt auf 235,34 RM
- in Worten: Zweihundertfünfunddreißig Reichsmark 34 Rpfgr. -

Zu den angeforderten Kosten kamen 27.-RM Gerichtskosten.

gez. G r o s s

Ausgefertigt:



Ps.: bezahlt

1. Aug. 1947

An Bekl.

73ka 77 816
gerichtskasse Mann



Dr. Paul Schlatter

Rechtsanwalt

HEIDELBERG

Rohrbacherstrasse Nr. 53

Fernruf 2939

Sc /W



An das

Amtsgericht

M a n n h e i m.

Aktenzeichen:
C 1051/46.

Bet: In Sachen

Fa. E.E.Koenig in Heidelberg-Kirchheim

gegen

Fa. Frankl & Kirchner in Mannheim-
Neckarau.

Ich beantrage, die von der Beklagten der Klägerin zu erstattenden
Kosten festzusetzen wie folgt:

Prozessgebühr RM 81.--

Verhandlungsgebühr " 81.--

Umsatzsteuer " 4.85

meine Porto und Telefon-
auslagen, deren Richtigkeit
versichert wird " 2.20

Portoauslagen meiner Mandan-
tin, deren Richtigkeit versi-
chert wird " 1.80

Kosten der Klageverstempelung " 26.--

Fahrt zum Termin 25.2.47. " 2.80

Fahrt zum " 18.3. 47. " 2.80

Fahrt zum " 27.4. 47. " 2.80

Liquidationsgebühr einschl.
Umsatzsteuer " 3.09

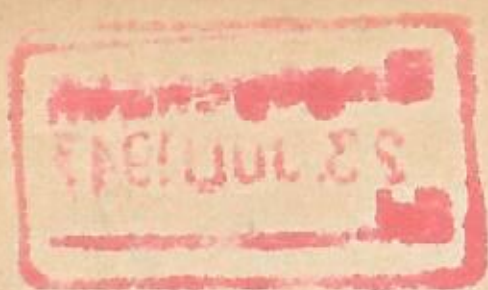
RM 208.34

Ps.: bezahlt
1. Aug. 1947

Weitere auf die Bekl. angesetzte Kosten bitte ich beizuschlagen.

Heidelberg, 9. Juni 1947.

Rechtsanwalt.



WV, 15, IX, W= ✓
19. August 1947 .

Dr. O. / M.
- 541 -

Firma

Frankl & Kirchmer

M a n n h e i m - Neckarau .

Rheingoldstrasse 43 .

Betrifft : Rechtsstreit gegen die Firma E.F.König in Heidelberg-
Kirchheim .

In der Anlage erhalten Sie Abschrift eines
Schriftsatzes des gegnerischen Anwalts, zu dem wir
Stellung nehmen müssen . Die Ausführungen der Gegenseite
sind , insbesondere was die Bezugnahme auf das Urteil
des Oberlandesgerichts Stuttgart SJZ 1947 S.345 anbe-
trifft, angreifbar . Das angezogene Urteil hat nämlich
nur ausgesprochen , dass man sich angesichts des inswi-
schen erlassenen Vertragshilfegesetzes nicht mehr auf
den Gesichtspunkt berufen könne , es dürfe wegen einer
bevorstehenden gesetzlichen Regelung vorerst keine Ent-
scheidung ergehen . Im übrigen ist das Urteil aber für
Sie günstiger als für die Gegenseite , denn es berück-
sichtigt folgende Gesichtspunkte :

- 1.) Das Urteil lehnt eine Abweisung der Klage im Hin-
blick auf die zwischen Rüstungslieferanten und
Rüstungsunterlieferanten bestehende " Risikogemein-
schaft " nur aus dem Grunde ab , weil es sich in dem
dort zu entscheidenden Falle um einen Mietvertrag
handelt, und weil deshalb der Gewinn aus den erteil-
ten Rüstungsaufträgen der beklagten Mieterin allein
zugeflossen sei, während die klägerische Vermieterin
auf ihre feststehenden Ansprüche aus dem abzuschlies-

12. August 1947

40/1

Dr. O. M.
- 221 -

Präsident
Herrn Dr. O. M.
Herrn Dr. O. M.
Herrn Dr. O. M.
Herrn Dr. O. M.

Bestenfalls: Nachbestellung gegen die Firma E. V. König in Hildesheim.
Hildesheim.

In der Anlage erhalten Sie Abschrift eines
Schreibens des gegenwärtigen Anwalts, zu dem wir
Stellung nehmen müssen. Die Ausführungen des Gegenseite
sind, insbesondere was die Bestimmung auf den Urteil
den Oberlandesgericht Stuttgart 22. 1947 S. 345 unter-
teilt, unzulässig. Das vorgenannte Urteil hat nämlich
nur ausgesprochen, dass man sich angesichts des Inver-
nehmens einseitigen Vertragsverhältnisses nicht mehr auf
den Gesichtspunkt berufen könne, es dürfe wegen einer
bevorstehenden konstatieren Regelung vorerst keine Ent-
scheidung ergreifen. In Wirklichkeit ist das Urteil aber für
die Klägerin als die Gegenpartei, denn es besteht
keine Gefahr für die Beklagte:

1.) Das Urteil ist eine Abweisung der Klage im Hin-
blick auf die zwischen den Parteien bestehende
Vertragsverhältnisse bestehende "Wiederholungs-
entscheid" nur von dem Grunde ab, weil es sich in dem
dort zu entscheidenden Falle um einen Mietvertrag
handelt, und weil deshalb der Vermieter aus dem Urteil
den Rückgriff auf die Leistungen der Beklagten nicht als
ausgeschlossen sei, während die Klägerin die Fortsetzung
auf ihre Fortsetzung der Ansprüche aus dem Abbruch-

senden Mietvertrag beschränkt war . In unserem Falle liegt es aber gerade umgekehrt , denn bei einem Rüstungsunterlieferungsvertrag war der klägerische Unterlieferant mindestens in derselben Masse an den Gewinnen aus dem Rüstungsgeschäft beteiligt , wie der Beklagte Hauptlieferant .

- 2.) Das Oberlandesgericht Stuttgart hebt stark auf den Gesichtspunkt ab, dass durch den Wegfall einer Leistungspflicht des Reichs die Geschäftsgrundlage des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages weggefallen sein könnte und dass diese Frage von dem Gericht geprüft werden müsste . Hierbei käme es entweder darauf an, dass die Beklagte bei dem Vertragsabschluss mit der Klägerin auf die Gewährung der Mittel für die Mietzahlungen (hier für die Unterlieferungen) seitens des Reichs als auf die Grundlage ihrer Vertragsbereitschaft hingewiesen und die Klägerin diese Erklärung der Beklagten unbeanstandet hingenommen hätte . Ob dieser Tatbestand gegeben ist, müsse vom Gericht geklärt werden . Wir bitten Sie um Mitteilung, ob Sie im Hinblick auf diesen Gedankengang uns etwaiges Material unterbreiten können .

Der Einwand des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, so führt das Oberlandesgericht Stuttgart weiter aus , könne aber nur unter der weiteren Voraussetzung Erfolg haben, dass es einen Verstoß gegen Treu und Glauben bedeuten würde , wenn die Klägerin die Beklagte trotz des Wegfalls der Zahlungen des Reichs am Vertrag festhielte . Aus dieser Tatsache allein wäre dies noch nicht zu folgern, wohl aber daraus, dass zu dem Wegfall der Zahlungen des Reichs eine katastrophale Verschlechterung der ganzen wirtschaftlichen Lage der Beklagten hinzukäme , insbesondere sich die Erledigung der Rüstungsaufträge im Ganzen für sie als verlustbringend herausgestellt haben sollte , während andererseits die wirtschaftliche

[illegible]

19. August 1947.

Schwächung der Klägerin geringer sein könnte. Im Hinblick hierauf bitte ich Sie um Information über den Umfang Ihrer noch ausstehenden Forderungen gegen das Reich aus Rüstungslieferungen, über etwaige Verluste aus diesen Aufträgen und über die wirtschaftliche Schwächung Ihrer Firma durch diese Umstände, falls es Ihnen möglich ist auch über das Verhältnis Ihrer Liquidität zu derjenigen der Gegenseite.

- 3.) Abgesehen von dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage kommt nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts Stuttgart noch in Frage, ob die Billigkeit erfordert, dass die Folgen der nicht voraussehbaren ungünstigen Entwicklung der Verhältnisse von beiden Vertragsteilen zu tragen sei u. zw. auch dann, wenn man eine Interessengemeinschaft der Beteiligten nicht für gegeben halte. Auch hier kommt es auf die ganze wirtschaftliche Lage der Parteien an, wie sie von der Niederlage beeinflusst ist.

Das Oberlandesgericht betonte am Schluss der Entscheidung nochmals, dass bei dem Liquiditätsvergleich nur ein sehr erheblicher Unterschied der Auswirkungen der Niederlage in Betracht gezogen werden können.

Wir haben Sie absichtlich über die Rechtslage so ausführlich informiert, um Ihnen die nötigen Anregungen zur etwaigen Unterbreitung weiteren Tatsachematerials zu geben und sehen Ihrer gefl. baldigen Rückäußerung entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage.


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

18. Aug. 1947

HB/B

An das

~~Land~~gericht

M a n n h e i m

AZ:
I-6-1054/46
S 93 / 47
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Koenig gegen Fankl & Kirchner
wegen Forderung

beantrage ich namens der Klägerin

die Berufung kostenpflichtig zurück-
zuweisen.

Begründung:

I. Die Ansicht der Beklagten, das Vertragshilfeverfahren gehöre in die Vollstreckungsinstanz, ist rechtsirrig. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass das Begehren des Schuldners nach richterlicher Vertragshilfe im Urteilsverfahren zu berücksichtigen ist. Die im Vertragshilfeverfahren angestrebte Standung der Forderung bedeutet einen Eingriff in den materiell rechtlichen Bestand der Forderung, d.h. sie verändert die Fälligkeit, während die Einwendungen des Vollstreckungsschutzverfahrens den im Urteil festgestellten Anspruch als solchen unberührt lassen und nur seine Fortsetzung

Herrn

R. Dr. Heimerich u.
Dr. Otto

Heidelberg

zeitweilig aufschieben.

Das erstinstanzliche Urteil hat festgestellt, dass der Einwand der Beklagten, es verstosse gegen Treu und Glauben, dass die Klägerin die ganze Warenforderung heute bezahlt erhalte, obwohl noch nicht feststehe, wie die Verträge mit der früheren Wehrmacht abgewickelt werden, nur im Wege des Vertragshilfeantrags berücksichtigt werden könnten. Diese Feststellung ist zutreffend. Der Angriff der Berufung mit der Begründung, das Vertragshilfeverfahren gehöre in die Vollstreckungsinstanz, geht fehl.

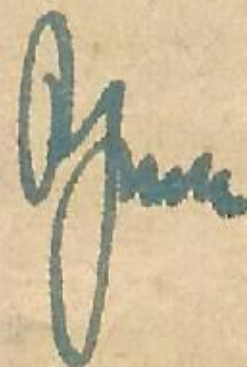
II. Die Beklagte stützt ihre Berufung weiter auf die Erwägung, dass eine zu erwartende gesetzliche Regelung der eingefrorenen Forderungen der Industrie gegen das Reich auch die Verbindlichkeiten der notleidenden Firmen erfassen werde. Bevor diese Regelung getroffen sei, dürfe der Richter Entscheidungen, die von dieser Regelung abhängen, nicht erlassen. Ich verweise hiergegen auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart, abgedruckt im SJZ 1947 S. 345. Seit dem Erlass des Vertragshilfegesetzes vom 2.5.1946 besteht kein Zweifel mehr daran, wie die Verbindlichkeiten notleidender Firmen zu behandeln sind. Diesen Firmen, und damit der Beklagten, ist der Weg der richterlichen Vertragshilfe eröffnet. Hierüber wurde die Beklagte im Verfahren 1. Instanz durch das Gericht ausdrücklich belehrt. Sie hat es aber abgelehnt, von den Hilfsmöglichkeiten dieses Gesetzes Gebrauch zu machen. Das legt die Vermutung nahe, dass sie die im Vertragshilfeverfahren notwendige Offenbarung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und Belastungen scheut, weil sich dabei und auch bei der Gegenüberstellung mit der Lage der Klägerin ergeben wird, dass

die Bezahlung der eingeklagten Summe keinesfalls ihre Zahlungsfähigkeit in Frage stelle, sie vielmehr nicht fühlbar belasten kann. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Klägerin um einen kleinen Betrieb mit etwa 10 Angestellten und Arbeitern handelt, während die Beklagte ^{mehrere} ~~über~~ 100 Arbeiter beschäftigen dürfte.

Da die Beklagte den Antrag auf Eröffnung des Vertragshilfeverfahrens nicht gestellt hat, besteht keine Möglichkeit mehr, ihre etwaigen finanziellen Schwierigkeiten im Urteilsverfahren zu berücksichtigen, die, wie schon betont, überdies nicht vorhanden sein dürften. Wäre jedoch die finanzielle Lage der Beklagten wirklich bedrohlich, so könnte hier nur durch Vollstreckungsschutz geholfen werden.

Das angefochtene Urteil muss also in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. Für die unter Ziffer 2 beantragte Aussetzung besteht keine Veranlassung und kein Rechtsgrund.

Heidelberg, den 14.8.1947
Rechtsanwalt



11/14/14

Wm. H. H. H.

15. August 1947.

4-11/8

Dr. O. / W.
- 541 -

Firma

Frankl & Kirchner

M a n n h e i m - Neckarau.
Rheingoldstrasse 48.

Betr.: Berufung in Sachen König gegen Frankl & Kirchner.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 13.
August 1947, dem die beiden angezogenen Anlagen nicht bei-
gefügt waren. Wir bitten, uns die Anlagen noch nachreichen
zu wollen.

Hochachtungsvoll !

Q

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

12. August 1947

W. 1/1

Dr. 1/1
- 100 -

Frank & Thomas

Frank & Thomas
Frank & Thomas

Frank & Thomas in London 1947

Frank & Thomas in London 1947
Frank & Thomas in London 1947
Frank & Thomas in London 1947
Frank & Thomas in London 1947

Frank & Thomas

W. 1/1

(19.08.47)
Frank & Thomas

Frankl & Kirchner, Mannheim - Neckarau, Rheingoldstr. 48

Herrn

Dr.Dr.h.c.Heimerich

H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstr.4

FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher Nr. 437 55, 437 56

RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:
FranklKirchner Mannheim

Postscheckkonto:
Karlsruhe Nr. 17789



Bankkonten:
Deutsche Bank, Depos.-
Kasse Mhm.-Neckarau
Bensel & Co., Mannheim

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
3/We

①7a **MANNHEIM-NE. 13.8.47.**

15. Aug. 1947

Betrifft: F & K gegen E.E.Koenig.

Wir geben Ihnen hierdurch davon Kenntnis, dass wir auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils vom 3.6.47 lt.den hier beigefügten Schriftstücken vom 9.6. und 12.7. RM 235.34 an Kosten der Gerichtskasse überwiesen haben.

2 Anlagen.

Hochachtungsvoll

Frankl & Kirchner
Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

*Alle Anlagen eingekommen
15.8.47. M*

Walt

FRANK & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Leipzig, Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100



Bankleuten:
Deutsche Bank, Leipzig
Kass. Mitt. Mecklenb.
Berst & Co., Hannover

Postfach Nr. 1338
Leipzig, Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

MANHEIM-NR. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Frank & Kirchner

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Handwritten in blue ink:
Herrn ...
13.11.07

19. Juli 1947.

nb 12.7.
8.

Dr. C./S.

- 541 -

An die
Geschäftsstelle
des Landgerichts Mannheim
M a n n h e i m

Aktenz.: S 93/47

In Sachen
Koenig ./. Fränkl & Kirchner
wegen Forderung

Übersenden wir auf die dortige Verfügung vom 12.7.47 eine Abschrift unseres Berufungsschreibens vom 8.7.47.

1 Anlage


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

10. 10. 1947

10. 10. 1947

10. 10. 1947

In 1947

10. 10. 1947

10. 10. 1947

10. 10. 1947

10. 10. 1947

10. 10. 1947

10. 10. 1947

Geschäftsstelle des
Landgerichts Mannheim

Mannheim, den 12. Juli 1947

AZ : S 93 / 47

17. Juli 1947 König / Frankl u. Kirchner
wegen Forderung

Wir ersuchen um umgehend Einsendung einer Abschrift
des Berufungs-Schreiben vom 8. Juli 1947.

Ausgefertigt :

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Herrn
RA Dr. Dr. H. c. Hermann Heimerich
Dr. Otto
Heidelberg



W. 13

Monn, 12. Juli 1947

Land- und Forstwirtschaftliche Fakultät
Landwirtschaftliche Fakultät

Erz. V. 1947
Kriegsgericht

1947

Wir ersuchen Sie um Bescheinigung über die
Bescheinigung über die

Bescheinigung über die

Bestätigung:

Der Kriegsverbrecher der Bescheinigung.

Kriegsverbrecher
Justizministerium

Land- und Forstwirtschaftliche Fakultät

1947

Wv. 1 IX 47 ✓
A
In das
Landgericht
- Zivilkammer -
Mannheim

3. Juli 1947
Hilf
König in Heidelberg
Dr. Schlatter in Heidelberg
3X

Dr. O./U.

- 541 -

In Sachen

der Fa. F.H. König in Heidelberg-
Kirchheim,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Schlatter in Heidelberg.

g e g e n

Fa. Frankl & Kirchner in Mannheim-
Heckersau, Rheingoldstr. 48,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich u. Dr. Heinz
G. O. Otto in Heidelberg

wegen Forderung

legen wir unter Vollmachtsvorlage namens und im Auftrage der
Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 3. Juni
1947 - AZ.: I C 1051/46 -, welches der Beklagten am 12. Juni
1947 zugegangen ist,

B e r u f u n g

ein mit folgenden Antrag:

1. Unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils,
wird die Klage als ~~unbegründet~~ unbegründet kosten-
pflichtig abgewiesen.
2. Fürsorglich: Der Rechtsstreit wird gemäß § 148
ZPO. ausgesetzt bis über das Schicksal der For-
derungen gegen das Reich von der hierfür zustän-
digen Behörde entschieden ist, notfalls für zu-
nächst drei Monate unter Vorbehalt der Prüfung
einer weiteren Verlängerung dieser Frist.

Ferner

W. 12. 11. 1941

Handwritten notes in the top left corner, including a date and some illegible text.

Handwritten notes in the middle left section, including a date and some illegible text.

Handwritten notes in the middle right section, including a date and some illegible text.

Handwritten notes in the bottom right section, including a date and some illegible text.

Handwritten notes in the bottom left section, including a date and some illegible text.

Handwritten notes at the bottom left corner.

ferner wird beantragt,

die Vollstreckung des antagerichtlichen Urteils,
notfalls gegen Sicherheitsleistung oder Bank-
bürgschaft einstweilen einzustellen.

Zur Begründung der Berufung und der gestellten An-
träge wird folgendes vorgetragen:

Das antagerichtliche Urteil geht von einer falschen
Beurteilung der Rechtslage aus, wenn es den auf Treu und Glauben
gegen die Geltendmachung der eingeklagten Forderung gestützten
erheblichen Einwände der Beklagten in das Vertragshilfungsverfahren verweist.
Das Vertragshilfungsverfahren entspricht der Regelung des Voll-
streckungsschutzes und gehört also in die Vollstreckungsinstanz.
Sowenig wie die Möglichkeit eines Vollstreckungsschutzes
den Richter von einer materiellrechtlichen Beurteilung der Lage
entbindet, ist dies bei den Vertragshilfungsverfahren der Fall.

Die Beklagte hat sich auf rechtliche Gesichts-
punkte berufen, die im Vertragshilfungsverfahren keine entsprechen-
de Berücksichtigung finden können. Während das Vertragshilfever-
fahren, wie die Möglichkeit des Vollstreckungsschutzes auf den
konkreten Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Zahlungsfähig-
keit abstellt, kommt es bei notleidend gewordenen Kriegsliefer-
verträgen insbesondere aus Rüstungslieferungen auf Gesichts-
punkte von allgemeiner materiellrechtlicher Bedeutung an. So
sieht z.B. das Verfahren zur Abwicklung von Lieferverträgen u.U.
auch eine Herabsetzung der Gläubigerforderung vor. Im vorliegen-
den Fall hat aber die Beklagte gar nicht die Absicht, sich letzten
Endes der vollen Bezahlung der eingeklagten Forderung zu wider-
setzen, sondern sie hebt lediglich darauf ab, daß die Geltend-
machung einer Forderung aus einem notleidend gewordenen Kriegs-
lieferungsvertrag zum jetzigen Zeitpunkt gegen Treu und Glauben
verstößt. Zur Begründung dieses Gedankens wird auf die Schrift-
sätze der Beklagten in erster Instanz vom 17. Februar und 1. März
1947 Bezug genommen. Bei einer richtigen materiellrechtlichen
Beurteilung solcher Forderungen muß man zu dem Ergebnis gelangen,
daß diese zur Zeit als nicht fällig betrachtet werden müssen und
daß deshalb die Klage als "zur Zeit" unbegründet abzuweisen ist
(vergl. Baumbach ZPO. Erläuterung 1 A zu § 300, Erläuterung 4 zu
§ 322 Stichwort "Fälligkeit" a).

- 3 -

Der Richter hat eine weitere Möglichkeit, einer Regelung, die den beiderseitigen Interessen gerecht wird, indem er von einer Entscheidung überhaupt Abstand nimmt und das Verfahren gemäss § 148 ZPO. aussetzt, sei es auf bestimmte Zeit mit dem Vorbehalt der Verlängerung, sei es von vornherein bis zu dem Zeitpunkt, zu dem über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Wenn auch die Bestimmung des § 148 ZPO. nicht unmittelbar anwendbar ist, so muß doch ihre analoge Heranziehung geprüft werden. Durch den unglücklichen Kriegsausgang sind so außergewöhnliche und einmalige Verhältnisse geschaffen worden, daß mit einer unmittelbaren Anwendung der überkommenen auf normale Zeiten abgestellten Rechtssätze eine allen Umständen gerecht werdende Entscheidung in den meisten Fällen nicht gefunden werden kann. Es ist vielmehr die Pflicht des Richters nach den Grundgedanken des Rechts die für die gegebenen Umstände angemessenen Entscheidungen zu finden. Es steht nun fest, daß hinsichtlich der eingefrorenen Forderungen der Industrie gegen das Reich eines Tages eine gesetzliche Regelung gefunden werden muss. Im Hinblick hierauf ist es die Aufgabe des Richters, die Vorwegnahme von Entscheidungen, die von dieser Regelung abhängen, zu verhindern. Es ist ganz klar, daß Firmen, deren Forderungen gegen das Reich eines Tages ganz oder teilweise ausfallen, diese Auswirkungen einer allgemeinen Notlage nicht allein tragen können, sondern daß gleichzeitig von einer solchen Regelung auch die Verbindlichkeiten der notleidenden Firmen erfaßt sein müssen. Der formale Standpunkt, daß die Verbindlichkeit einer Firma von ihrer Zahlungsfähigkeit nicht berührt werden kann, lässt sich auf diese außergewöhnlichen Tatbestände nicht anwenden. Es läßt sich vielmehr ein innerer wirtschaftlicher und auch rechtlicher Zusammenhang zwischen den eingefrorenen Außenständen dieser Firmen und ihren Schulden nicht leugnen. Diesen Erkenntnissen haben zahlreiche deutsche Gerichte auch bereits Rechnung getragen. Es kann auch nicht darauf abgestellt werden, daß diejenige Behörde, die über das Schicksal der Forderungen gegen

Der Richter hat eine weitere Möglichkeit, seine
Bestimmung, die den rechtskräftigen Urteilen gegeben wird,
indem er von einer weiteren Abänderung Abstand nimmt
und den Verfahren gegen § 148 StG. anweist, sei es auf
bestimmte Zeit auf den Fortschritt der Verhandlung, sei es
von vornherein, um ein festes Datum, um dem Ende der Verhandlung
auf der Verhandlung gegen den Beklagten als zuständigen
Befehl zu unterbreiten. Der Richter hat die Bestimmung des
§ 148 StG. nicht aufzuheben, sondern nur, so wie das
die einzige Möglichkeit ist, fortgesetzt werden. Durch den Richter
lichen Fortschritt und die Abänderung des Urteils
verpflichtet, wenn es möglich ist, das mit einer Abänderung
Abänderung der Urteile und nur eine Abänderung
Bestimmung eines Abänderung gegen die Urteile
auch in dem Urteile nicht fortgesetzt werden kann. Es
ist möglich, die Urteile nach dem Urteilsstand
des Urteils als Urteile gegeben zu werden, wenn die
Abänderung zu finden. Es ist nur fest, dass Abänderung
der Urteile fortgesetzt der Urteile gegen die Urteile
auch gegen eine Abänderung möglich sein muss.
In Hinblick darauf, dass es die Urteile der Urteile, die
Veränderung von Urteilen, die von dieser Veränderung
abhängen, zu vermeiden. Es ist ganz klar, dass Urteile, wenn
fortgesetzt gegen die Urteile eine Urteile gegen die Urteile
möglich, dann Abänderung einer Abänderung möglich
nicht eine Urteile können, sondern die Abänderung von Ur-
teilen können, auch die Abänderung der Urteile
kann Urteile eine Urteile der Urteile Abänderung,
dass die Urteile eine Urteile von einer Abänderung
kann nicht fortgesetzt werden, kann, kann es eine Urteile
Veränderung fortgesetzt nicht annehmen. Es ist eine Urteile
nach dem Urteile Urteile und eine Urteile zu
Abänderung, können der Urteile Abänderung dieser
Urteile und Urteile nicht fortgesetzt. Diese Urteile
haben Abänderung Urteile Urteile Urteile
fragen. Es kann auch nicht fortgesetzt werden, dass die
Urteile Urteile, die Urteile der Urteile Urteile

das Reich einmal entschieden wird, weniger administrativer als legislativer Natur sein wird. Der Gesetzgeber hat eben bei dem Erlass des § 148 ZPO. in der maßgebenden Fassung nur an den Fall gedacht, ~~daß~~ eine Verwaltungsbehörde mit der Entscheidung über das abhängige Rechtsverhältnis befaßt sei. Nach dem Grundgedanken dieser Bestimmung muß aber dasselbe gelten, wenn der Gesetzgeber sich damit zu befassen hat.

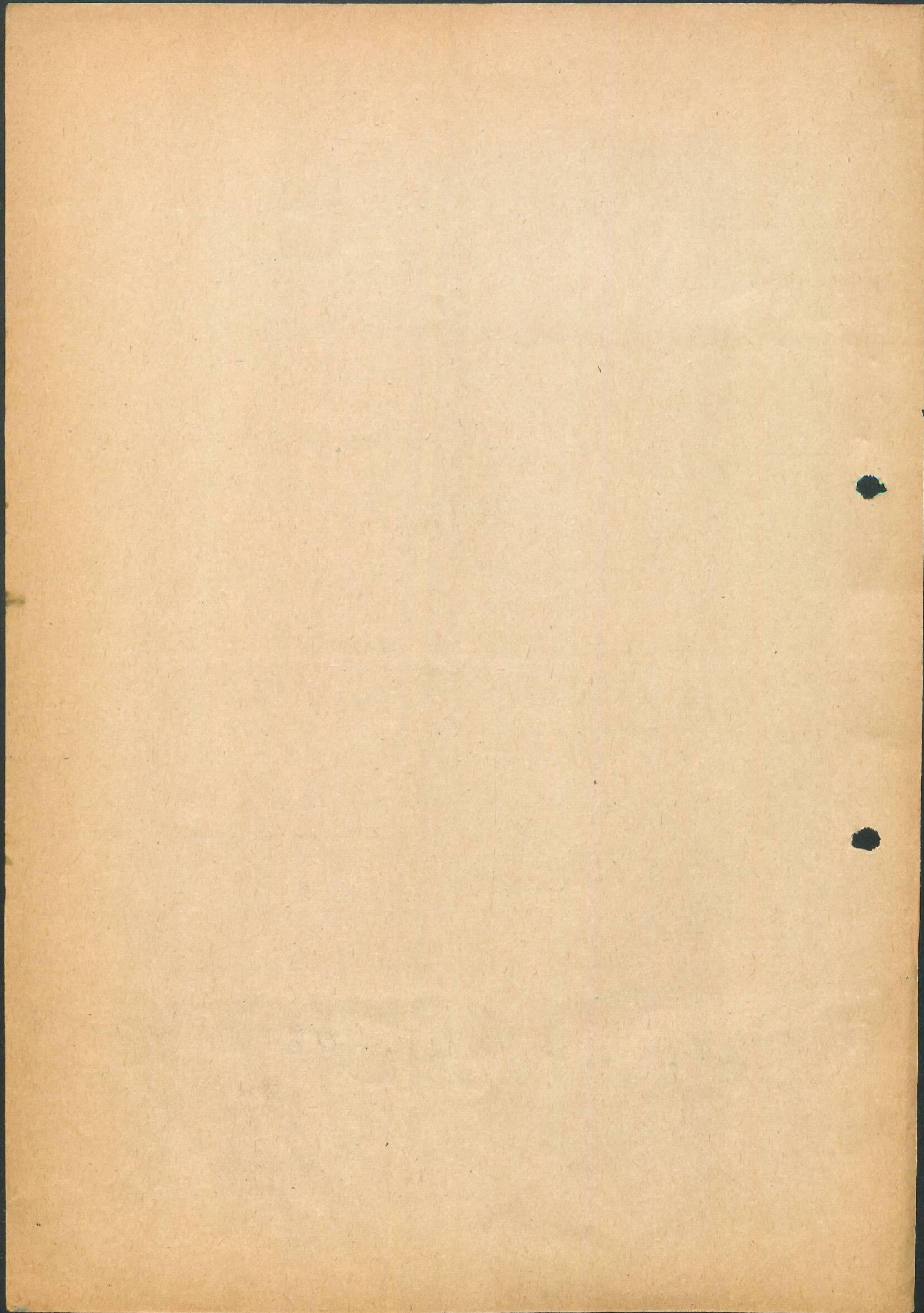
1 Inl.

Verteiler:

1 x Gericht
1 x Mandant
2 x Gegenanwalt
1 x Akten


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

retrieval
 retrieval x 1
 retrieval x 1
 retrieval x 2
 retrieval x 1



Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstr. 48

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen
Dr. H. / Kr.

Ihre Nachricht vom
28.6.47

Betrifft:

Unsere Zeichen
1/Bo

(170)

MANNHEIM-NE.

1.7.47

3. Juli 1947

Im Besitze Ihres obigen Schreibens übersenden wir Ihnen anbei
die beiden Vollmachten unterschrieben zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Frankl & Kirchner
Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Anlagen.

FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher Nr. 43755, 43756

RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:
Frankl Kirchner Mannheim
Postscheckkonto:
Karlsruhe Nr. 17789



Bankkonten:
Deutsche Bank, Depos.-
Kasse Mhm.-Neckarau
Bensel & Co., Mannheim

FRANK & KIRCHNER

Spezial für Elektromotoren u. elektrische Apparate
 Leipziger Str. 43/44, 43/45
 Tel. Nr. 1003, 1010

Reparatur:
 Elektr. Licht, Kraft,
 Wassermotoren, etc.
 Besel & Co., Leipzig



Reparatur:
 Elektr. Licht, Kraft,
 Wassermotoren, etc.
 Besel & Co., Leipzig

MANUWEIM-NE.



Leipzig, Leipzig

Leipzig, Leipzig
 Leipziger Str. 43/44, 43/45
 Tel. Nr. 1003, 1010

Leipzig, Leipzig

Leipzig, Leipzig

Die besten Vollmontagen unterbreiten wir Ihnen.

St. Vorkauf, Leipzig

Leipzig, Leipzig

Leipzig, Leipzig

Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen der Firma Frankl & Kirchner, Mhm.-Neckarau, Rhein-
goldstr. 48

gegen Firma E.E. Koenig, Heidelberg-Kirchheim

wegen Forderung

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

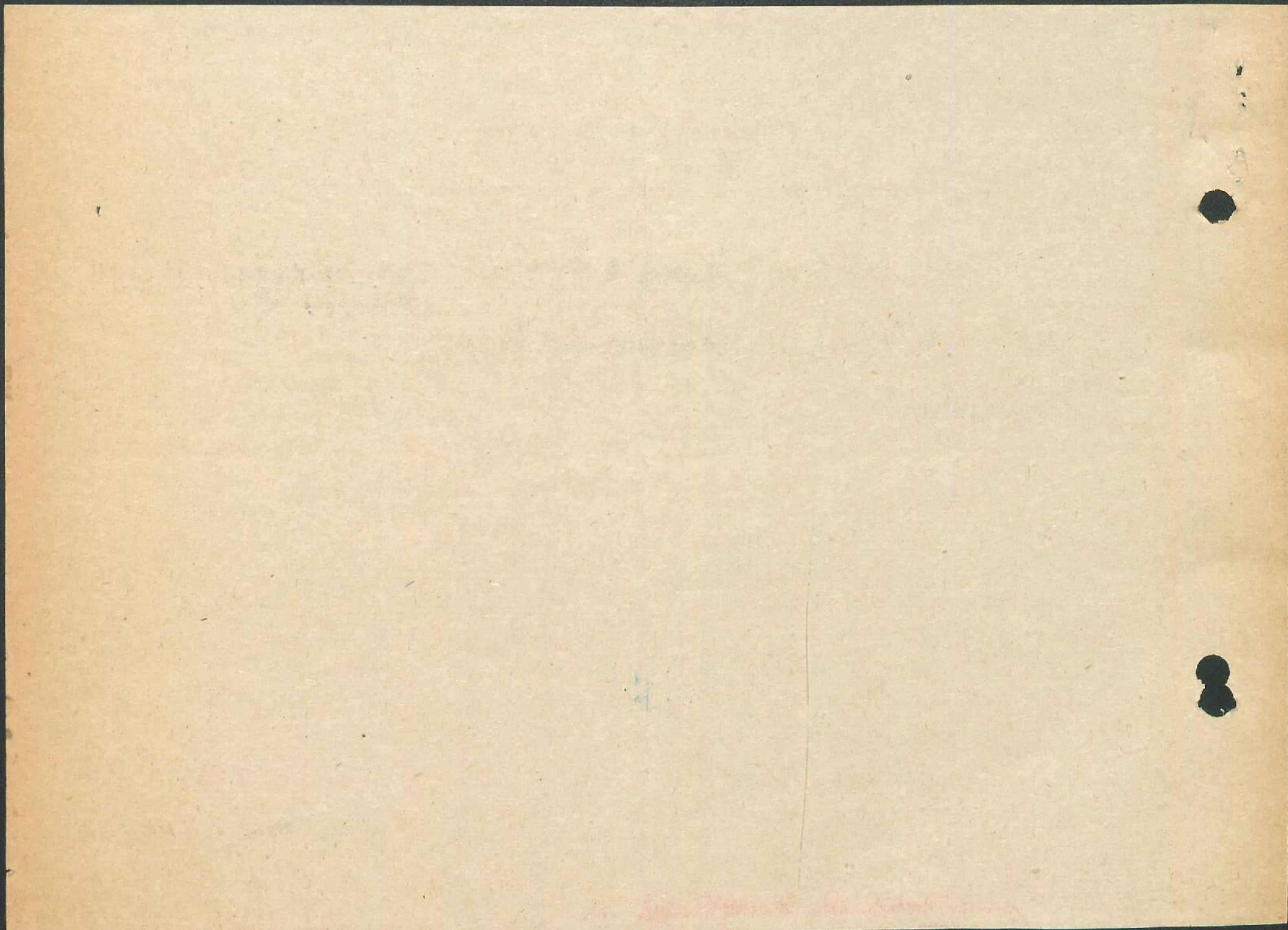
Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 28. Juni 1947

Frankl & Kirchner

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

(Unterschrift)



28. Juni 1947

Firma

Dr. H./Kr.

Frankl & Kirchner

Mannheim - Neckarau

Rheingoldstrasse 48

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 26. ds. Mts. und sind gerne bereit, Ihre Vertretung zu übernehmen. Wir bitten, die beiden anliegenden Vollmachten zu unterschreiben und sofort wieder an uns einzusenden.

Wir werden die Angelegenheit prüfen und die Berufung rechtzeitig einlegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Herrn Assessor Weidmüller:

zur gefl. Bearbeitung und Rücksprache.
Terminsache wegen Berufungsfrist!!

*Uhrzeit ist zum 12. 6. nach Mitteilung der Kassationsabteilung.
Berufungsfrist läuft demnach bis nachh. 11. 7. (§ 516 200) § 2 R M G).*

2 Anlagen

Hd.

Frankl & Kirchner, Mannheim - Neckarau, Rheingoldstr. 48

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt,

Heidelberg.
Neuenheimerlandstr. 4.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

170 MANNHEIM-NE. 26.6.47.

Betrifft: Mandatsübernahme -
Berufung gegen Amtsgerichtsurteil v. 3.6.47 in Sa. Kriegsforderung
E.E. Koenig Heidelberg-Kirchheim gegen uns.

Gegen das am 12.6.47 vom Amtsgericht Mannheim uns zugegangene Urteil,
wonach wir zur vollen Begleichung unserer Altschuld aus Kriegsliefer-
ungen verpflichtet wurden, möchten wir Berufung einlegen, weshalb wir
uns hiermit gestatten bei Ihnen höfl. anzufragen, ob Sie bereit sind,
unser Mandat zu übernehmen.

Wir fügen Urteil und Akten zu Ihrer gefl. Orientierung bei und werden
uns erlauben am 30. ds. Mts. bei Ihnen telefonisch Ihre Entschliessung
entgegen zu nehmen.

Anlagen

Urteil v. 3.6.47
Bf-kop. v. 17. II. und 1. III. 47
Bericht v. 21.2.47.

9/0641

188-
FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher Nr. 437 55, 437 56

RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:
Frankl Kirchner Mannheim

Postscheckkonto:
Karlsruhe Nr. 17789



Bankkonten:
Deutsche Bank, Depos.-
Kasse Mhm.-Neckarau
Bensel & Co., Mannheim

170 MANNHEIM-NE. 26.6.47.

27. Juni 1947

Hochachtungsvoll

Frankl & Kirchner

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Abt.: Buchhaltung

L. A.

Krafft

1131195

10/11/02

Continued on p. 15

1998

27. Juni 1947

In Sachen

Fa. E. S. Koenig in Heidelberg-Kirchheim

Aktenzeichen:

I G 1051/46

Kläg.,

Es wird gebeten, auf allen
Zuschriften an das Gericht
das vorstehende Akten-
zeichen anzugeben

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Schlatter in Hei-
delberg

Verkündet

gegen

am 3. Juni 1947

Fa. Frankl & Kirchner in Mannheim-Neckarau
Rheingoldstr. 48

Bekl.,

Hoffmann, Just. Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

./.

wegen

Forderung

Streitwert:

2.168.- RM

hat das Amtsgericht in

M a n n h e i m

auf die mündliche Verhandlung

vom 27. Mai 1947

durch den — Amtsgerichtsrat — Dienstverweser —

Dr. S e l b

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
2168.- RM -- Zweitausendeinundsechzig und acht
Reichsmark -- nebst 5 % Zinsen hieraus ab 1.1.1946
zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tra-
gen.

2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicher-
heitsleistung in Höhe von 2400.- RM. Die Sicher-
heitsleistung kann auch durch selbstschuldnerische
Bürgschaft einer deutschen Großbank erfolgen.

Eine Befriedigung aus diesem Urteil aus gesperrtem
Vermögen darf ohne Genehmigung der Militärregierung,
die von der Partei selbst einzuholen ist, nicht
erfolgen.

unter Einschalt
des Rückfolgebuchs
Rk 2.321.55
am 23.6.47 bezahlt
ach Bank.

Tatbestand :

Die Beklagte hat von der Klägerin zur Ausführung von Wehrmachtslieferungen Ware bezogen und schuldet hieraus 4336,07 RM. Auf mehrere Mahnungen der Klägerin schrieb die Beklagte ihr am 7.8.1946, sie schlage ihr vor, 50 % der Forderung mit 2168,07 anzuerkennen und den sich ergebenden Betrag sofort zu überweisen, wenn die Klägerin auf die andere Hälfte ihrer Forderung mit 2168 RM verzichte. Die Klägerin hat diesen Vorschlag der Beklagten erst am 5.10.1946 ablehnend beantwortet. Die Beklagte hat schon am 16.8.1946 die von ihr vorgeschlagene hälftige Zahlung vorgenommen. Gegenstand des Rechtsstreits ist die noch nicht bezahlte Hälfte.

Das ergangene Urteil entspricht dem Antrag der Klägerin. Die Beklagte beantworte kostmüllige Klageabweisung mit der Behauptung

- a) durch ihr Schreiben vom 7.8.1946 in Verbindung mit der von der Klägerin nicht zurückgewiesenen Zahlung von 2.168,07 RM sei eine Vereinbarung zustande gekommen, nach welcher auf den jetzt eingeklagten Betrag von der Klägerin verzichtet sei.
- b) Nach Treu und Glauben könne die Klägerin von ihr nicht die Bezahlung der ganzen Forderung verlangen, obwohl sie wisse, daß die Beklagte die Ware zur Lieferung an die Wehrmacht bezogen habe und von der früheren Wehrmacht keine Zahlung bekommen könne.

Der vom Gericht zensurierte Vergleichsvorschlag, die Beklagte solle noch 1084 RM bezahlen und das Verfahren wegen des Restes zunächst beruhen bleiben, wurde von beiden Parteien abgelehnt.

Die Beklagte erklärte, daß sie einen Vertragshilfeantrag nicht ~~stellen~~ *vermisse*.

G r ü n d e :

Eine Vereinbarung über den Nachlaß der hälftigen Forderung der Klägerin ist nicht zustande gekommen. Der Schreiben der Beklagten vom 7.8.1946 stellte lediglich einen Vergleichsvorschlag dar. Da die Klägerin den Vorschlag nicht angenommen hat, ist eine Vereinbarung über den hälftigen Nachlaß nicht erfolgt. Daraus ändert auch nichts, daß die Klägerin die Zahlung von 2168,07 RM, die am 16.8.1946 erfolgte, nicht zurückwies. Da unter den Parteien Einigkeit bestand, daß die Klägerin dennoch mindestens diesen Betrag verlangen konnte, ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund sie die Annahme des Betrags hätte verweigern sollen..

Der weitere Einwand der Beklagten, es verstehe gegen Treu und Glauben, daß die Klägerin die ganze Warenforderung heute bezahlt erhalte, obwohl noch nicht feststehe, wie die Verträge mit der früheren Wehrmacht abgewickelt werden, ist unbegründet. Er könnte nur im Rahmen eines Vertragshilfeantrags, bei welchem die Beklagte ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenbaren müßte, berücksichtigt werden. Da die Beklagte einen solchen Antrag nicht stellte, hatte ihre Verurteilung zu erfolgen.

im Rahmen

gez. Dr. Solb.

ausgefertigt 4/6.47

An die

Geschäftsstelle des Amts-
gerichtes Zivilabteilung

M a n n h e i m .

1/M1.

1.3.1947

Aktenz. I O 1051/ 46 1/Sachen König ./. Fa. Frankl & Kirchner
Mannheim-Neckarau.

Auf das Schreiben vom 16.2.1947.

Der Gegner ist der Meinung, "die Begründung sei noch nicht eingereicht, um offenbar das Verfahren zu verschleppen".

Die Begründung wurde aber am 17.2.1947 von uns eingereicht und dürfte damit die Forderung des Klägers, der mit seinen Unterschreibungen sehr voreilig ist, befriedigt sein.

Auch die weiterhin von Kläger gemachten Ausführungen sind in sachlicher und rechtlicher Hinsicht unhaltbar. Bei den Lieferungen handelte es sich ausschliesslich um Teile für Wehrmachtsgüter und muss sich der Kläger in seiner Position selbst sehr schwach fühlen, wenn er jetzt versucht mit derart von der Wirklichkeit abweichenden Behauptungen sein Ziel zu erreichen. Wenn der Kläger rückhaltlos, der ihm genauestens bekannten Wahrheit die Ehre gibt, also seine unzutreffende Behauptung widerruft, diene ihm, dass er selbst dann, um mit seinen Worten zu reden, "aus dem angemessenen Privatvermögen der Inhaber "angemessen" befriedigt wird" auch wenn die Firma zur Zahlung nicht verurteilt wird.

In Zella-Mehlis -Russ.Zone- in Sachen Jopp ./.

Hollstein und Klap-
pert Dortmund, erkannte das Gericht die in der englischen Zone für Kriegslieferungen gültige Aussetzungsverordnung an.

Wir beantragen kostenfällige Abweisung der Klage, fürsorglich wird Aussetzung des Verfahrens beantragt bis zur generellen Regelung derartiger Forderungen und ganz fürsorglich Abweisung der Klage bezüglich des geforderten Zinses, der nicht nur an sich, sondern auch der Höhe nach beanstandet wird. Es wird weiter beantragt, aber auch nur ganz fürsorglich, die Vollstreckung bei Stellung einer Bankbürgschaft oder Einzahlung des Betrages bei der Gerichtskasse bis Beendigung des Berufungsverfahrens auszusetzen.

Hochachtungsvoll!

Frankl & Kirchner
Frankl & Kirchner
Frankl & Kirchner & Kirchner & Kirchner



Frankl & Kirchner

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Mannheim - Neckarau

Bericht

Zur Verteilung an
Zum Aushang im

Betreff Termin vor dem Amts-
gericht in Sachen

Firma E.E.Koenig, Heidelberg.

1 x Direktion

1 x Akten

Im heutigen Termin wurde zunächst festgestellt, dass, trotzdem der Betrag über RM 2.000.-- ist, das Amtsgericht Mannheim auf unseren Wunsch hin zuständig bleibt. Sonst wäre die Sache an das Landesgericht verwiesen worden.

Es wurde nach der Verhandlung neuer Termin auf den 21.3.47 10 Uhr vormittags anberaumt. Bis dahin ist von uns festzustellen, ob wir Vertragshilfe in Anspruch nehmen. In diesem Falle müsste ein umfangreiches Verfahren Platz greifen, Bilanzvorlagen usw. Wenn auf die Vertragshilfe von uns verzichtet wird, so wird das Gericht in der Sache entscheiden. Der Termin, 21.3.47, ist auf alle Fälle wahrzunehmen.

Dass Koenig unseren Vorschlag seinerzeit angenommen hätte, kann nicht daraus gefolgert werden, dass er auf unser Schreiben vom 7.8.46 bis zum 16.8., dem Tage unserer Zahlung, uns keine Mitteilung zugehen ließ.

Welche Entscheidung das Gericht fällen wird, kann aus der heutigen 1. Verhandlung nicht ohne weiteres gefolgert werden.

b.wenden

Vertragshilfe zu beanspruchen ist für jede einzelne Verbindlichkeit zulässig.

Herr Dr. Schlatter wies darauf hin, dass wir ein großes Unternehmen wären und die Fa. Koenig uns gegenüber ein kleiner Betrieb und dass es sich für uns um einen kleinen Betrag handelt. In solchen Fällen würde man allgemein Zahlung vornehmen.

Mein Antrag lautete auf Abweisung der Klage.

21.2.47

8/KB/F.

Kf.

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

43755/56

An die
Geschäftsstelle
des Amtsgerichts
Zivilabteilung
M a n n h e i m

Akt.-Zeichen I C 1051/46.

1/Eh.

17. Februar 1947

Vorladung in Sachen

der Firma E. E. K o e n i g, Heidel-
berg-Kirchheim,

gegen

Fa. Frankl & Kirchner, Mannheim-
Neckarau

wegen Forderung.

Am 7.8.46 wurde dem Kläger gemäß Anlage geschrieben und diesem auch der Betrag von RM 2.168.-- gleich 50% der geltend gemachten Forderung am 16.8.46 überwiesen.

Erst am 9.10.46 hielt es der Kläger für richtig, uns durch seinen Anwalt mitteilen zu lassen, dass er die geleistete Vergütung als Teilzahlung verbucht habe und mit unserem Vergleichsvorschlag nicht einverstanden sei.

Wir sind der Meinung, dass im Hinblick auf das durch die verschiedensten Umstände verursachte Gesamtniveau des Sachverhaltes durch unseren Vorschlag und die widerspruchslöse Annahme der Vergütung ein Zustand geschaffen wurde, der Rechtsgültigkeit hat.

Die Forderung wird aber auch bestritten, weil es sich um Vorlieferungen für uns erteilte Kriegsaufträge handelt.

Wir zitieren nachstehend die Ausführungen, die der Gegner in einem analogen Falle auf eine Forderungsklage, die von uns eingereicht wurde, vorgetragen hat:

" Die Beklagte verweigert die Zahlung des Betrages aus dem Grunde, weil es sich um Vorlieferungen für der Beklagten erteilte Kriegsaufträge handelt, für diese selbst vom Reich bisher keinerlei Zahlung erhalten hat, weil alle Forderungen gegen das Reich wegen dessen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit eingefroren sind. Die Beklagte besitzt selbst noch außenstehende Forderungen von mehreren Millionen und kann, bevor sie nicht für ihre eigenen Lieferungen Zahlungen erhalten hat, auch ihre Unterlieferanten nicht befriedigen. Es handelt sich um eine Rechtsfrage, die nach den bisher geltenden Grundsätzen des Privatrechts nicht gelöst werden kann. Dieses Problem dürfte in allernächster Zeit eine gesetzgeberische Regelung finden, die entweder dahin geht, dass wie es zurzeit bereits in der englischen Zone durch

[The text in this section is extremely faint and illegible, appearing as light grey smudges and ghosting across the page.]

entsprechende Anordnungen der Oberlandesgerichtspräsidenten geschehen ist, ein zeitweiliges allgemeines Moratorium erklärt wird, oder durch eine sinngemäße Anwendung der Vertragshilfe-Verordnungen, für die ich in dem anliegenden Gutachten vom 26.1.1946 eingetreten bin.

Es ist eine völlig unmögliche Situation, dass ein Wehrmachtslieferant nicht zu seinem Gelde kommen kann und darum Liquiditätsschwierigkeiten hat, während der Unterlieferant des betreffenden Wehrmachtslieferanten seine Forderungen einfach einklagt und eintreibt. Wenn alle Unterlieferanten auf diese Weise vorgehen würden und mit einem solchen Vorgehen Erfolg hätten, dann würde unser ganzes Wirtschaftsleben, das sich in einem sehr mühsamen Aufbau befindet, erneute Störungen erleiden. Es geht auch nicht an, dass einzelne Unterlieferanten, die kein Verständnis für die derzeitige Lage zeigen, Zahlungen eintreiben, während der weitaus grösste Teil von Lieferanten Verständnis für die derzeitige Übergangssituation zeigt und bis zu einer endgültigen Regelung der Reichsschulden stillhält. Dadurch würden gerade die anständigen Gläubiger benachteiligt.

Es widerspricht geradezu den guten Sitten, die sofortige Zahlung einer Schuld zu verlangen, wenn man weiss, dass der Schuldner infolge der besonderen Umstände für seine Lieferungen selbst keine Zahlung erhalten kann und vorübergehend zu einer gleichmässigen Befriedigung aller seiner Gläubiger nicht imstande ist. Es handelt sich jetzt nicht darum, dass etwa der Gläubiger um sein Geld kommen soll, sondern er soll nur solange warten, bis durch die bevorstehenden Massnahmen des Kontrollrates oder einer zukünftigen Reichsinstanz eine Regelung der Reichsschulden erfolgt ist. Diese Wartezeit ist dem Unterlieferanten genauso zuzumuten, wie er dem Hauptlieferanten zugemutet wird, mit der Befriedigung seiner Forderungen gegen das Reich zuwarten."

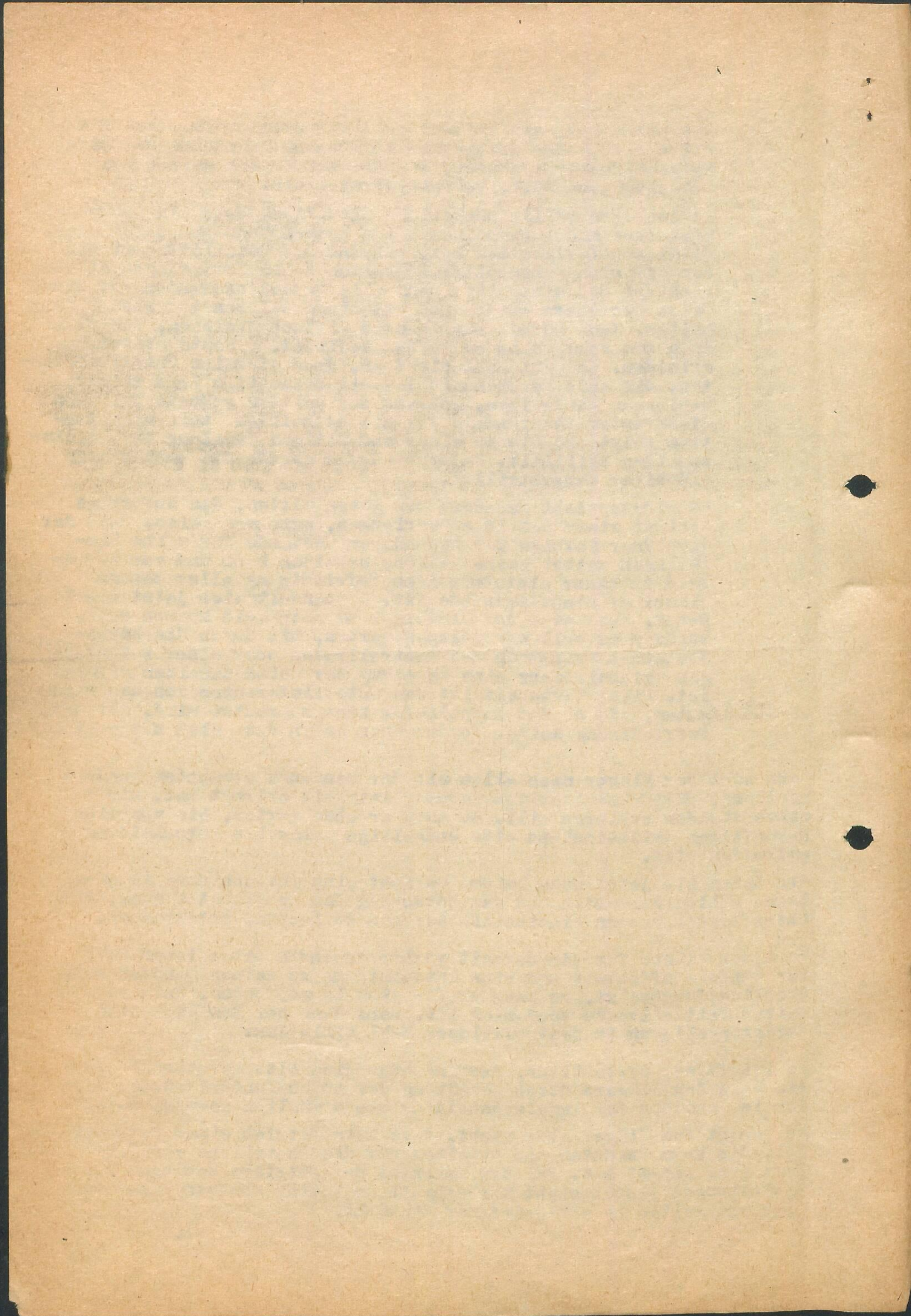
Wenn sich der Kläger nach allem mit der eingangs erwähnten Sonderregelung, die dann sichtlich Rechtsgültigkeit erlangt hat, nicht einverstanden erklären will, so muss er eben warten, bis von einer zukünftigen Reichsinstanz eine endgültige generelle Entscheidung getroffen wird.

Wir haben bis jetzt noch keinem Gericht eine Entscheidung in analogen Fällen zugemutet und dem Vorschlag des Rechtsbeistandes, die betreffenden Sachen einstweilen beruhen zu lassen, entsprochen.

Wenn der Kläger für die derzeit vorherrschenden Situationen kein Verständnis offenbart und eine Entscheidung zu seinen Gunsten tatsächlich durchsetzt, so kann er für sich beanspruchen, dass es seiner Initiative zu verdanken ist, wenn dann bei den Gerichten Forderungsklagen in fast unerlöster Zahl einlaufen.

Es ist ferner ersichtlich, dass nachdem diesseits Verständnis für die Lage des Klägers durch Vergütung der 50% offenbart wurde, eine loyale Regelung der Angelegenheit durchaus möglich gewesen wäre.

Es genügt dem Kläger aber nicht, dass sein Betrieb einer der wenigen ist, die kaum Unkosten und Arbeiten für die Umstellung auf Friedensfertigung gehabt hat. Bei der Mehrzahl der Betriebe bedingen diese Umstellungen jedoch nicht nur erhebliche Kosten sondern auch sonst Schwierigkeiten in verschiedener Hinsicht.



Die Kriegsfertigung, die er von uns übernommen hatte, kam dem Kläger seinerzeit sehr gelegen, er wäre sonst ja wohl Soldat geworden. Heute denkt der Kläger aber nicht mehr an die ihm durch die auszuführenden Aufträge zuteil gewordenen Vergünstigungen und hält es für richtig, auf einen Vergleichsvorschlag nach Monaten mit einer Forderungsklage zu antworten. Wenn der Kläger auf die Forderung angewiesen wäre, um seinen Betrieb weiterführen zu können, hätten wir uns längst entschlossen, im Hinblick auf den verhältnismässig kleinen Betrag, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, ihm diesen voll zu vergüten. Die ganze Art und Weise wie aber von dem Kläger die Angelegenheit bis jetzt behandelt wurde, offenbart aber, dass der Kläger über eine Mentalität verfügt, der man nicht zu folgen vermag. Schon wenige Wochen nach der Besetzung beherrschte ihn sein Hammonismus. Anstatt uns etwas Zeit zu lassen, den notwendigsten Dingen nachzugehen, behelligte er uns immer und immer wieder mit seinen Forderungen. Dieser Fall ist einmalig. Es rührte ihn wenig, dass unser gesamtes Bargeld zunächst in Würzburg bei der Deutschen Bank eingefroren war. Er hielt es auch in diesem Zusammenhang für richtig, uns unwahre Angaben zu unterschreiben.

Hochachtungsvoll!

Frankl & Kirchner

Fabrik für Elektromotoren u. elektrisches Apparate

Anlage.

